

P.Freib. 2

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse

62.5

P.Freib.-2

==== Jahrgang 1916. 10. Abhandlung =====

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung.

2.

= Sammelb. 6231-6294

Juristische Texte der römischen Zeit

(pers. cit.
per aqua)

Herausgegeben von

JOSEF PARTSCH

Mit 3 Beilagen

Eingegangen am 19. August 1916



Heidelberg 1916

Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1324

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Urkunden und Kommentare	4
Urk. 8. Synchoreisis über Kauf von Rechtsanteilen an Erbschafts- sklaven, Kommentar	4
I. Die Urkundenform	4
II. Die Parteien	5
III. Der Nachlaß und die beiden Sklaven	6
IV. Das hellenistische Recht der Katagraphie	8
V. Sonstige Voraussetzungen für den Rechtserwerb	26
VI. Eigenartige griechische Vertragsklauseln	28
Urk. 9. Vollmacht für einen procurator bonorum	33
Text und Erläuterungen	34
Urk. 10. Freilassungsurkunde einer Freilassung durch Heroldsruf	35
Text und Erläuterungen	36
Das hellenistische Freilassungsrecht Ägyptens	39
Urk. 11. Antrag an den defensor civitatis von Oxyrhynchos	45
Zur Frühgeschichte des Defensorenamtes	46

Die folgenden Texte hätten ohne den Krieg längst der Öffentlichkeit vorgelegen. Sie setzen die zwanglose Folge fort, die mit der Herausgabe der literarischen Texte und des einen wichtigen historischen Textes der Sammlung an dieser Stelle in der 2. Abhandlung von 1914 eröffnet wurde.

In der Lesung hat mich bei der Sicherung und Nachprüfung der eigenen Ergebnisse GERHARD freundlichst unterstützt. Einzelnes danke ich anregenden Erörterungen mit GRADENWITZ und PREISIGKE. ALY war während des Abschlusses der Publikation im Felde. LENEL und GERHARD lasen die Korrektur freundlich mit.

Freiburg i. B., August 1916.

J. Partsch.

Urk. 8.

Verlosungsliste 1 (Papyruskartell 1911) no 25. anno 143 p. C.

Herkunft zunächst als unbekannt bezeichnet, aber durch No. 9 Herkunft von Dimê erwiesen. Schönes helles Urkundenblatt, 39 cm breit, 24,5 cm hoch. Das Recto ist beschrieben, Verso mit verlöschter Schrift. Links ist der Rand 7 cm, rechts geht die Schrift bis zum Rande. Links ist das Blatt auf ein anderes geklebt gewesen; das ist sachlich nicht ohne Bedeutung, da es sich durch die Verbindung der Abschrift, welche die Urkunde darstellt, mit einer Rolle im Archiv erklärt. (Siehe zwischen S. 4 u. 5.)

I. Urkundenform.

Die Urkunde ist eine Ausfertigung einer alexandrinischen Synchoreisis aus dem 2. Jahrhundert nach Chr. und verdient unter den gleichzeitigen Beispielen¹ dieser Urkundengattung deshalb Beachtung, weil sie in einigen Punkten sich treuer als die anderen an die Stileigentümlichkeiten der augusteischen Urkunden von Abusir-el-Mäläq anschließt. Gerichtet wie alle Synchoreiseis der jüngeren Zeit an den Archidikastes als Erklärung der beiden Parteien, hält sie in der Einleitung noch die Erinnerung an den prozessualen Vertrag fest², den die griechische Rechtssitte der ägyptischen Urkunde nachahmte: *συγχωροῦμεν πρὸς ἀλλήλους* heißt es, während die jüngeren und älteren Synchoreiseis sich oft an die Homologien mit ihren einseitigen Erklärungen der einen Partei anschließen³. Auffallend ist in der Freiburger Urkunde, wie ungeschickt das Formularbuch ausgeschrieben wurde, das die verschiedenen Stilisierungsmöglichkeiten enthielt: *συγχωροῦμεν* ...

¹ MITTEIS, Grundzüge der Papyruskunde (Jurist. Teil), S. 65, 2.

² Über die Herkunft aus dem Prozeßvergleich SCHUBART, Arch. f. PapForschung 5, 49 ff. Über das demotische Vorbild in den ägyptischen Rezeßurkunden meine Bemerkungen Arch. 5, 465. Zeitschr. der Sav. St. 33, 618 f. KOSCHAKER, Berl. phil. Wochenschr., 1912, S. 1712, vergleicht zutreffend die babylonischen Urkunden über ähnliche Prozeßverträge.

³ BGU 729 (anno 144 p. C.) = MITT. Chrest. 167—BGU 344 (anno 143/4 p. C.) = MITT. Chrest. n. 244. Wie P. Freiburg auch Oxy 268.

(= Sammelb. 6291, μνο ατ. μεταγραμ)

(1. Hd.) αντίγραφον.

2 (2. Hd.) Εὐδαίμονι τῶν κεκοσμητηκόντων ἴερεϊ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων
 3 παρὰ Ἰουλίᾳ Δημαρίου μετ[ὰ] κυρίου τοῦ δεδομένου αὐτῇ κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθνη Λουκίου Ἀρουντίου Λόγγου, καὶ παρὰ τῶν ταύ-
 4 της ἀδελφῶν, Μάρκου Ἰουλίου Οὐαλεριανοῦ καὶ Ἰ[ου]λίᾳς Ἀφροδοῦτος, μετὰ κυρίου τοῦ δεδομένου αὐτῇ κατὰ τὰ Ῥωμαίων
 5 ἔθνη τοῦ υἱοῦ Μάρκου Σεπτίου Ἀκύλα· συνχωροῦμεν πρὸς ἀλλήλους ἐπὶ τοῖσδε ὥστε ἐπεὶ ἰ· δ τε Μάρκος Ἰούλιος Οὐαλερι-
 6 ανός καὶ ἡ Ἰουλία Ἀφροδοῦς, εὐπειθεῖς γεγονότες ὑπὸ τῆς Ἰουλίᾳς Δημαρίου καὶ ἀπεσχηκότες παρ' αὐτῆς διὰ τε χειρὸς
 7 ἐξ οἴκου καὶ κατὰ διαγραφὴν διὰ τῆς Μάρκου Κλαυδίου Σαβείνου τραπέζης τὸ ἐσταμένον τῆς τιμῆς κεφάλαιον ἀγροῦ
 8 Σεβαστοῦ νομίσματος δραχμὰς χιλίας πεντακοσίας καὶ κατὰ πᾶν συνπεπεισμένοι αὐτόθεν, πεπρακέναι τῇ Ἰουλίᾳ
 9 Δημαρίῳ τῶν κατηρηκόντων εἰς τε αὐτοὺς Ἰουλίον Οὐαλεριανὸν καὶ Ἰουλίαν Ἀφροδοῦν καὶ αὐτὴν Ἰουλίαν Δημαρίου
 10 ἀπὸ κληρονομίας τοῦ μετηλλαγότος αὐτῶν ἐτέρου ἀδελφοῦ Μάρκου Ἰουλίου Γεμέλλου οὐτρανοῦ, ἀκολούθως ἢ πε-
 11 π[οίη]ται τῶν τού<του> ἀφ' ἧς ἔθετο ῥωμαϊκῆς διαθήκης ἀπογραφῆ παρὰ τοῖς ἐπισκόποις τῷ πέμπτῳ ἔτει Ἀντωνίου Καίσαρος
 12 τοῦ κυρίου Δύστρω, δούλων σωμάτων Ἀσκληπιούτος καὶ Οὐνιῶνος ἐγγενῶν Ἀλεξανδρείας, ἀπλῶ χρηματι καὶ ὄνω(ν)
 13 ἐκτὸς ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς, κοιτῶν πρὸς αὐτὴν Ἰουλίαν Δημαρίου τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς, Μάρκῳ Ἰουλίῳ Οὐαλεριανῶ καὶ
 14 Ἰουλίᾳ Ἀφροδοῦτι μέρος δ[ι]μοίρον, καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν τὴν Ἰουλίαν Δημαρίου, παρὲληφύσαν τὰ δοῦλα σώματα Ἀσκληπιού
 15 καὶ Οὐνιῶνα καὶ τεταγμένην ὑπὲρ αὐτῶν τῇ τῶν ἀνδραπόδων ὡν τὸ καθήκον τέλος, κρατεῖν αὐτῶν καὶ {κν}
 16 κυριεύειν καὶ ἐξουσίαν ἔχειν ἐτέροις πολεῖν ἢ καὶ διοικεῖν καὶ ἐπιτελεῖν περὶ αὐτῶν ἄς ἐὰν αἰρήται οἰκονομίας
 17 ἀνεμποδίστως, αὐτοῖς δὲ Μάρκῳ Ἰουλίῳ Οὐαλεριανῶ καὶ Ἰουλίᾳ Ἀφροδοῦτι μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτῶν μηδενὶ καταλεί-
 18 πεσθαι ἔφοδον ἐπὶ τὰ δοῦλα σώματα Ἀσκληπιούτῳ καὶ Οὐνιῶνα ἀπὸ μηδεὸς ἀπλῶς δικαίου κατὰ μηδένα τρόπον,
 19 βεβαιοῦν τε αὐτόν τε Μάρκῳ Ἰουλίῳ Οὐαλεριανῶ καὶ Ἰουλίαν Ἀφροδοῦν καὶ ἐκάτερον αὐτῶν Δημαρίῳ καὶ πάντα
 20 τὸν ἐπιλευσόμενον ἢ ἐνποισόμενον τῶν δούλων Ἀσκληπιούτος καὶ Οὐνιῶνος ἢ μέρος αὐτῶν αὐτοῦς, Ἰούλιον Οὐαλερι-
 21 ανὸν καὶ τὴν Ἰουλίαν Ἀφροδοῦν, κατὰ τὸ δίμοι[ο]ν μέρος ἀποστήσειν παραχρηῖμα τοῖς ἰδίοις δαπανήμασιν ἢ, χωρὶς τοῦ κέρια
 22 μένειν τὰ συνκεχωρημένα, ἔτι καὶ ἐκτείνειν αὐτοὺς ἐξ ἀλληλεγγύης τὸ τῆς τιμῆς κεφάλαιον σὺν ἡμιολίᾳ καὶ τὰ
 23 βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ τὸ ὠρισμένον πρόστιμον καθάπερ ἐν δίκευ. ἔστιν δὲ τὰ δοῦλα σώματα, ἢ μὲν Ἀσκλη-
 24 πούτος ὡς ἐτῶν δεκαπέντε, οὐλ(ῆ) γαστροκνημιά δεξιᾶ, ὁ δὲ Οὐνιῶν, ὡς ἐτῶν ὀκτώ, ἄσημος, καθὼς καὶ ἀνέληφεν Ἰουλίᾳ Δημα-
 25 ριον <κα>τὰ μὲν τῆς Ἀσκληπιούτος τὴν εἰς τὸν Ἰούλιον Γεμέλλον περὶ καταγραφῆς συνχώρησιν οὖσαν ἐπὶ τοῦ τρίτου
 26 ἔτους Ἀντωνίου Καίσαρος τοῦ κυρίου μηδὲς Γερμανικεῖον δι' ἧς ἐδηλώθη ἡ δούλη Ἀσκληπι[οῦς], ιὰς (a. H.), κατὰ δὲ τοῦ Οὐνιῶνος
 27 τὴν εἰς τὸν Ἰούλιον Γεμέλλον περὶ καταγραφῆς αὐτοῦ τοῦ δούλου Οὐνιῶνος καὶ ἐτέρας δούλης πράσεως συγχω-
 28 ρήσεως οὖσης ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ τρίτου ἔτους μηδὲς Γερμανικεῖον ἀντίγραφον καὶ τὰς τῶν δούλων προκτητικὰς ἀσφα-
 29 λει[α]ς, μένοντος τοῦ λόγου τῇ ἡ[γορακ]σίῃ πρὸς τοὺς πεπρακότες καὶ τοῖ[ς] πεπρακῶσι πρὸς αὐτὴν περὶ ὧν ἐὰν ἔχωσι
 30 πρὸς ἀλλήλους, μὴ ἐλαττουμέν[ης τ]ῆς Ἰουλίᾳς Δημαρίου ὑπὲρ βεβα[ι]ώσεως οὗ κατεγράφη παρ' αὐτῶν καὶ οὗ ἐὰν συν-
 31 χωρ[ή]σωσι] τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ ἀλλ[λ]ων δούλων Εὐφράτου καὶ Ἡρακλείας μέρ[ο]υς διμοίρον. Ἀξιο(ῦμεν). Ἐτους ἑβδόμου Ἀυτοκράτορος
 32 Καί[σαρος] Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίου[ν] Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Μεχείρ[ο]υ κς — (3. Hd.) Ἀπολλώνιο(ς) κατακεχώρι(κα).

1. 5 ἐπὶ τοῖσδε ὥστε ἐπεὶ, danach Interpunktionsstrich. — 1. 11 τῶν του Papyrus. τούτου ist notwendige Korrektur der Haplographie. κρατεῖν anscheinend über älteren korrigierten Schriftspuren, deren Reste noch über κρα erkennbar. — 1. 16 ἄς ἐὰν lies ἄς ἂν. — 1. 17 ἄλλον lies ἄλλω. — 1. 23 ἐκτείνειν l ἐκτίσειν. — 1. 23 πρόστιμον l πρόστιμον. — 1. 25. [<κα>τὰ corr. Der Papyrus hat nur τα. Korrektur nach 1. 26 und BCU.1128 l. 14, wo aber κατὰ ταύτη(ς) aufzulösen ist. — 1. 29 lies πεπρακῶτας. — 1. 31. 32 die ersten drei Buchstaben befinden sich auf losgelöstem Papyrusfragment.

ἐπὶ τοῖσδε ὥστε ἐπεὶ. Entweder *ἐπὶ τοῖσδε*¹ oder *ἐπὶ τοῖσδε ὥστε*² wäre genug gewesen. Das *ἐπεὶ* konnte doch nur dort verwendet werden, wenn ein Tatbestand (*ἐπεὶ πέπρακα*) den verfügbaren Erklärungen vorausgegangen wäre!³ Der sprachliche Schnitzer läßt auf den Wortlaut des Formularbuches schließen.

Die gesamten Erklärungen der Urkunde stehen zu dem *συγχοροῦμεν* in grammatischer Abhängigkeit. Zum Schluß das *ἀξιοῦμεν*, der „Antrag auf Legalisierung der Urkunde“⁴, darauf das Datum.

Soweit ging der Textinhalt der Urkunde aus der alexandrinischen Kanzlei des Erzrichters hervor. Unter der Ausfertigung steht aber nun ein Vermerk eines registrierenden Beamten wie in P. Oxy 268 und wohl auch in BGU 727, 22 wie in CPR 5, 25 *Ἀπολόγιος κατακεχώρικα*. Daß die Ausfertigungen der bei dem alexandrinischen Erzrichter errichteten Urkunden noch einer besonderen Registrierung unterzogen werden konnten, wurde wohl noch nicht beobachtet. Gab es eine Möglichkeit, deren Ausfertigung besonders bei dem lokalen Archiv, der *βιβλιοθήκη ἐγγραψεων* zu verwahren? — Bisher mochte man nicht daran denken, da man sich für die Synchoreisis die amtliche Verwahrung nur im Archiv des Erzrichters vorstellte. Ob aber wirklich die Synchoreiseis ebenso in das lokale Archiv aufgenommen werden konnten, wie die Handscheine zufolge der Ekmartyresis in das Gauarchiv aufgenommen werden konnten⁵, das wird angesichts unserer Urkunde eine offene Frage bleiben müssen.

II. Die Parteien.

Der Nachlaß eines Veteranen C. Julius Gemellus war von dessen Erben, seinen Schwestern Julia Demarion und Julia Aphrodus erworben sowie von dem Bruder M. Julius Valerianus. Es waren wohl keine Freigelassenen, wie man nach den griechischen Namen der Frauen zunächst denken könnte, sondern hellenistische

¹ So BGU 1128. 1171.

² So Oxy 268.

³ Einfacher Anschluß mit *ἐπεὶ* BGU 1110. 1113. 1114. 1129. 1133, mit *ἐπὶ τοῖσδε ὥστε ἐπεὶ* richtig in BGU 1116. 1120. 1122 und in dem gestrichenen Passus BGU 1129, 18.

⁴ MITTEIS, Grundz. 66.

⁵ Darüber jetzt statt aller Jörs, Zeitschr. der Sav. St. 34, 130.



Ägypter mit römischem Bürgerrecht¹, die entweder als Alexandriner das römische Bürgerrecht erlangt hatten oder aus einer Soldatenfamilie stammten, deren Vater schon die Civität mit seinen Kindern kraft Veteranenprivilegs erlangt hatte. Die Führung des hellenistischen Namens neben dem römischen Gentilnamen entspricht der Sitte. Nur der Bruder M. Julius Valerianus trägt sichere Spuren einer rechtsgeschäftlich begründeten Familienzugehörigkeit. Er war wohl durch Adoptionsgeschäft in die Familie gekommen und selbst Sohn eines Valerius².

Die Frauen haben tutores dati nach römischem Volksrecht, der eine ist L. Aruntius Longus, der andere M. Sentius Aquila. Daß sie in dieser Urkunde, die einen peregrinen Sklavenkauf darstellt, genannt werden, kann auf der peregrinen Urkundensitte beruhen³. Vielleicht waren sie den Frauen nur anlässlich der Vornahme der zivilen Akte bei der Antretung der Erbschaft gegeben worden und zu etwaigen actus legitimi bei der Auseinandersetzung⁴.

Wo der Wohnsitz des Julius Gemellus oder mindestens eines der Erben war, ist nicht festzustellen. Daß die Urkunde im Fayum gefunden ist, beweist nichts, da sie mit der Urkunde No. 9 sachlich zusammengehört. Auch der Name des Beamten, der die Urkunde im Gau registrierte, gibt kein Indiz.

III. Der Nachlaß und die beiden Sklaven.

Nach dem Tode des M. Julius Gemellus war sein Nachlaß auf Grund eines römischen Testamentes von seinen Geschwistern erworben worden, in der Erbschaft die beiden Sklaven, die in der Urkunde veräußert werden. Für das römische Recht fällt auf, daß das Recht der Erben an den beiden Sklaven auf die „*professio honorum Gemelli ex testamento civili apud tabularios facta*“ zurückgeführt wird. Zunächst die Nennung der *ἐπίσκοποι* scheint neu. Die lateinischen Titel geben keinen deutlichen Beleg für inspectores des Testamentes in der statio der vicesima heredita-

¹ WILCKEN, Grundz. S. 55.

² Vgl. solche Valerii im arsinoitischen Gaue derselben Zeit bei PAULI, Prosopographie der Beamten des Arsinoitischen Gaues, Diss. Greifswald 1914, 87.

³ Dazu KÜBLER, Z. Sav. St. 30, 169ff.

⁴ Vgl. GRADENWITZ, Einführung S. 153, MITTEIS, Z. Sav. St. 25, 374ff., GIRARD, Manuel 222f.

tium, in der ja nach BGU 326 das Testament eröffnet wird. Jedenfalls müßte man aber als Angabe des Rechtstitels an den Sklaven nur das ex hereditate Gemelli erwarten. Warum die Bezugnahme auf die professio? — Enthielt diese doch nach den vorliegenden Beispielen der Steuerdeklarationen¹, die allerdings alle nicht an die augusteischen Erbschaftssteuerbeamten gerichtet sind, gar nicht die Aufzählung der einzelnen Gegenstände des Nachlasses, sondern nur den Wert desselben. Für den Ansatz von 5% brauchte man auch nur eine Wertdeklaration. Also dürfte in P. Freiburg die professio nur deswegen genannt sein, weil sie gleichzeitig die Erklärung enthielt, daß die berufenen Erben die Erbschaft angetreten hätten. Das ist für die Entwicklung der römischen Lehre vom Erbschaftserwerb nicht ohne Bedeutung. Freilich werden wir uns hüten müssen, auf eine peregrine Urkunde allein weitgehende Schlüsse für die stadtrömische Theorie zu gründen. Aber wenn ich richtig sehe, ist hier doch auf die Erklärung, die Erbschaft angenommen zu haben, das Recht des Erben an der einzelnen Nachlaßsache begründet, ganz wie bei Gaius 2, 167: *At si quis sine cretione heres institutus sit, potest aut cernendo aut pro herede gerendo vel etiam nuda voluntate suscipiendae hereditatis heres fieri*. Die Erklärung über die Erbschaftsannahme, welche bei der Abgabe der professio über die erworbene Erbschaft stattfand, ist bisher allzu wenig erwogen worden. Eben noch ist der hervorgehobene Passus bei Gaius von KNIER² als ein spätes Einschießel verdächtigt worden. Ein Zusatz zu der älteren Redaktion des Lehrbuches der sabinianischen Schule mag ja vorliegen. Aber der Gaius-Text des 2. Jahrhunderts braucht darum kaum angegriffen zu werden. Allerdings ist es richtig, daß die Juristen in der einfachen Erklärung Erbe werden zu wollen kein wirksames pro herede gerere sehen; so im Eide, der die gesetzte Bedingung des Testamentes erfüllte³, so in der Antwort auf die interrogatio in iure, die ein Erbschaftsgläubiger im Zivilprozeß

¹ P. Oxy 1114. Amh. II, 72. Auch heute noch ist kein Argument dafür zu gewinnen, daß die wenig beachtete Urkunde P. Lond. 2, n. 191 (anno 103—107 p. C.), die eine Aufzählung von Gegenständen eines Nachlasses enthält, etwa nicht ein Inventar für die Auktion, sondern eine Nachlaßsteuererklärung wäre.

² GAI, instit. comm. secundus § 97—289 (Jena 1913) S. 36 Anm. 4, 309f.

³ D. 29, 2, 62 pr., dazu LEIST, Bon. Poss. 2, Abt. 2 S. 76f., S. 120f.; KARLOWA, Rgesch. 2, 906.

gegen den Erbschaftsbesitzer sich geben ließ¹. Aber in diesen Beispielen handelt es sich auch nicht um Erklärungen, die unmittelbar und eindeutig auf den Erwerb der Erbschaft gerichtet sind, sondern um die Frage, ob sichere Schlüsse auf ein pro herede gerere aus diesen Handlungen gezogen werden können. Die Erklärung des Berufenen, der die Erbschaft annehmen zu wollen erklärt und sich daher der Steuerpflicht durch *professio* unterwirft, könnte daneben sehr wohl mit besonderer Wirkung ausgestattet worden sein.

Aus dem Nachlasse werden zwei Sklaven, Asklepias und Union veräußert, ohne daß römische Geschäftsformen eingehalten wurden. Es findet keine zivile Übertragung der entstandenen Teilrechte statt, auch keine römische Stipulation über die beschränkte Eviktionshaftung, welche die Miterben bei der Veräußerung an die Miterbin übernehmen. Nach römischem Zivilrecht entstand für die Erwerberin kein ziviles Vollrecht. Aber es entstand für die erworbenen Rechtsanteile prätorisches Eigentum. Für diese Wirkung war es nach gewissen Anschauungen der älteren Jurisprudenz² nicht gleichgültig, daß der Frauenvormund der Julia Aphrodis mitwirkte.

IV. Das hellenistische Recht der Katagraphe.

Der P. Freiburg tritt zu einer Zeit an die Öffentlichkeit, da die Frage gewagt werden kann, wie sich einerseits die hellenistische Barkaufsurkunde, welche die Klauseln über die Verfügungsfreiheit des Erwerbers und die Übergabe der Erwerbsurkunden enthält, mit den griechischen Gesetzen über den Kauf und den Eigentumserwerb vereinbart, andererseits wie sie in der hellenistisch-römischen Zeit wirkt. Die neue Urkunde selbst trägt durch die Vollständigkeit ihres Inhaltes nicht unerheblich zur Klärung von Problemen bei, über welche die heutige Literatur Meinungen, aber keine allseitige Vorstellung hat. Es handelt sich darum, was die griechischen Rechtsquellen und die Geschäftsurkunden unter der Katagraphe verstehen. Nach der heute noch herrschenden Lehre kannte das griechische Recht im römischen Ägypten den Unterschied von obligatorischen Geschäfte, dem Kaufvertrage, der in einer Urkunde, *ὄνη*, *πράσις* genannt, aufgetreten sei, und

¹ D. 11, 1, 22, dazu KNIFF a. a. O. S. 310.

² Vat. fr. 1.

einem Auflassungsgeschäfte, das den obligatorischen Kaufvertrag erfülle. Dieses letztere heiße *καταγραφή*¹. MITTEIS hat für die Kaiserzeit angenommen, daß daneben auch ein einheitliches Vertragsinstrument nachweisbar sei, die gräko-ägyptische Katagraphe über den Barkauf, in welcher seit dem 2. Jahrhundert die Eigentumsübertragung direkt ausgesprochen würde: „der Käufer solle Besitz und Eigentum erlangen von jetzt auf ewige Zeiten.“ Zum letzteren Falle gehört auch unsere *καταγραφή*.

Es würde über den Rahmen dieser aus Anlaß eines Urkundenkommentars unternommenen Untersuchung hinausgehen, wenn wir an dieser Stelle die Frage ausführlich behandeln wollten, in welchem Umfange der griechische oder der gräko-ägyptische Kauf ein Verpflichtungsgeschäft gewesen ist. Meines Erachtens hat sich solche Wirkung nur in dem Arrhalgeschäft allmählich herausgebildet. Dieses kannte zunächst nur die Haftung mit der Arrha, und nur Klauseln, welche an das Arrhalgeschäft anknüpfen, führten praktisch zu einer gewissen obligatorischen Wirkung, die der Verpflichtung zur Tradition und der Preiszahlung, wie sie im römischen Rechte bestehen, zu vergleichen sind². Diese Fragen des Kaufrechts bleiben beiseite. Nur um die Katagraphe handelt es sich hier. Allerdings heißt die Barkaufsurkunde der römischen Zeit, die als einheitliche Kaufurkunde erscheint, vielfach Katagraphe, und diese Katagraphe des Hellenismus in der römischen Zeit war praktisch einer Auflassungsurkunde so ähnlich, daß die Glossare die Katagraphe und die römische *mancipatio* in Parallele stellten³. Aber mit der Auffassung, welche die moderne Auffassung verwendet, ist meines Erachtens die rechtliche Bedeutung der Katagraphe im griechischen und gräko-ägyptischen Rechte nicht erklärt. Es fehlt in den Darstellungen, welche wir heute zu den Fragen des Kaufes und der Eigentumsübertragung im griechischen Rechte besitzen, einerseits an dem Versuche, die historische Katagraphe der römischen Zeit mit dem griechischen Gesetzesrechte zu verknüpfen. Andererseits ist meines Erachtens noch nicht erkannt, welcher rechtliche Unterschied zwischen der ursprünglichen Be-

¹ MITTEIS, Grundzüge S. 174ff. FRESE, Ztschr. f. vgl. Rwissenschaft 30, 129ff.

² Anders MITTEIS, Grundz. 175.

³ Corp. gloss. Lat. Hermen. Leyd. III 50, 53. III 104, 2/3. — Glossae lat.-gr. Corp. gl. lat. II, 126, 49. Dazu GRADENWITZ, Einführung S. 104, meine Bemerkung Gött. Gel. Anz. 1910, 753.

deutung der Katagraphe und dem hellenistischen Auflassungsgeschäft bestand, das man der *mancipatio* verglich.

Was verstehen zunächst die historischen Quellen unter der Katagraphe? — Sicher ist es, daß sie eine Erklärung zwischen den Parteien bedeutet, die nach den Kaufverhandlungen, regelmäßig auch nach Zahlung des Kaufpreises, wenn ein solcher in Frage steht, und nach Erlegung des Enkyklion abgegeben wird¹. Eine Zeitlang wollte man in der Katagraphe einen Registrierungsakt oder einen Antrag auf Registrierung erblicken². Das ist heute abgelehnt und wohl widerlegt. Sicher ist es richtig, daß die Katagraphe vielfach als die Barkaufurkunde erscheint. Aber jedenfalls ist doch in der Katagraphe das Primäre nicht der Gedanke an die

¹ Vgl. Gött. Gel. Anz. 1910, 752 ff. — MITTEIS, Grundz. 176 ff. EGERS, Grundbuchwesen 89, n. 7 (wohingegen aus S. 144 keine Meinung EGERS hervorgeht). — B. SCHWARZ, Hypothek und Hypallagma S. 109. Jörs, Z. Sav. St. 30, 304 ff.

² RABEL, Z. Sav. St. 28, 360. Verfügungsbeschr. d. Verpfänders S. 106 LEWALD, Grundbuchrecht 62. Ähnlich, wenn auch zurückhaltend KOSCHAKER, Z. Sav. St. 28, 289.

Die Urkunden, welche eine Anweisung zum *καταγράφειν* an einen Urkundsbeamten enthalten (P. Oxy 242, dazu MITTEIS, Chrest., n. 182, p. 194 Einl. — Oxy descr. 170, 347 und der ähnliche alte Befehl, in P. PETRIE III 53 c. S. 148, über welchen zuletzt die Herausgeber der *Dikaiomata* S. 146 sich äußerten), sind daraus zu erklären, daß der Notar, der die *καταγραφή* ausstellt, die Katagraphe-Erklärung formuliert, also selbst ein *καταγράφειν* leistet. Wer aus diesen Stellen mit den Herausgebern der *Dikaiomata* schließen wollte, daß hier ein Registrierungsakt vorliegen muß, müßte ebenso behaupten, daß die gleichartigen Anweisungen an denselben Notar bei der Freilassung *ὑπὸ Δία Γῆν Ἡλίου*, die *δὸς ἐλευθέρωσιν* lauten, darauf schließen lassen, daß der Notar die Freiheit verleiht, was offensichtlich falsch ist.

Aus der Lücke im P. Hal. I, 246 folgt nichts. Es heißt da: *[οἱ δὲ ταμίαι ἀναγραφόντων τὰς ἀνάς κατὰ δήμους καὶ κατὰ [..... τῶν τοῦ] ἀποδομένον δήμον ἐγγράφοντες πρῶτον μὲν τοῦ ἀποδομένου τὸ ὄνομα πατριαστὶ καὶ δήμον. Ich habe die Empfindung, daß neben dem κατὰ δήμους noch ein ähnlicher Begriff gestanden haben muß, der entweder die Zeiträume, für welche die Listen der Grundstücksgeschäfte aufgestellt werden sollen oder die sachliche Einteilung der nach Demen geführten Vertragsliste betraf. Also etwa κατὰ δήμους καὶ κατὰ [τὰς φράτρας τὰς ἐν τῶν τοῦ] ἀποδομένον δήμωι. Wenn man mit den Herausgebern erst richtig ἀναγραφόντων und dann καταγραφόντων liest, werden die beiden Verben unerklärlich. Nur eines oder das andere ist möglich! Für meine Auffassung ist es sicher, daß zuerst wirklich ἀναγραφόντων stand und daß dazu der Satzteil bis δήμωι gehört. Denn die öffentliche ἀναγραφή, die sich an die Angehörigen des Demos des Veräußerers vor allem wendet, hat doch wohl auch in Alexandrien den Zweck, die etwaigen Widerspruchsberechtigten herauszufordern.*

Urkunde, an die „Niederschrift“¹, die dem Wort zugrunde läge. Das Wortbild spiegelt nicht die körperliche Tätigkeit des „Niederschreibens“, deren Ergebnis ein Urkundentext wäre, sondern das „Schreiben“ ist im Wortbild nur erwähnt, um den rechtlichen Erfolg zu bezeichnen, der durch die Ausstellung der Urkunde hier eintritt. Das Rechtsgeschäft, das sich auf die Sache, die veräußert wird, bezieht², oder auf die Person, welche in der Urkunde als Berechtigter anerkannt wird³, ist in dem *καταγράφειν* sprachlich ausgeprägt⁴, *καταγράφειν* ist ein Wort wie *κατακηρύττειν* in der Bedeutung des Zuschlages in der Auktion, *κατεγγυῶν* in der Bedeutung „Verloben, verpfänden“, *κατατιθέναι* in der Bedeutung für den Spieleinsatz oder für den Pfandversatz. Wie in diesen Worten der griechischen Rechtssprache ist auch im *καταγράφειν* der Gedanke, daß der schriftlich Erklärende die Sache, auf welche die Erklärung sich bezieht, weggibt, einem anderen zuerkennt. Wie das Wort noch im historischen Material diesem Gedanken entspricht, ist den meisten von uns noch nicht bewußt: es wird einerseits für die bekannte Erklärung verwandt, die in den hellenistischen Urkunden der römischen Zeit im zweiten Jahrhundert p. C. anerkennt, daß der Erwerber das Recht habe, die Sache zu gebrauchen und über sie zu verfügen, andererseits — und das muß noch gesagt werden — bezieht sich das *καταγράφειν* auf eine Erklärung, durch welche der Veräußerer anerkennt, daß die älteren Erwerbsdokumente jetzt dem Erwerber zustehen. Von der ersteren der beiden Bedeutungen wissen wir alle. MITTEIS bezog sich auf diese Klausel über die Gebrauchs-, Veräußerungs- und Verfügungsfreiheit, als er in der Katagraphe die „relationsweise Bezeichnung der Auflassungsurkunde“ sah⁵. Aber nicht an die Urkunde ist in Wahrheit gedacht, sondern eben nur an jene Klausel, an die einzelne Erklärung in der Urkunde. Der P. Freiburg sagt das schärfer als das bisherige

¹ So MITTEIS, Grundz. S. 178.

² *καταγράφειν οὐκίαν, δούλον* ist häufig.

³ Das ist von den meisten anscheinend übersehen. Nur Jörs, Z. Sav. St. 36, 304 hebt es richtig hervor. Die passivische Beziehung von *καταγράφειν* auf den Erwerber findet sich in P. Flor. 55, 56, Lond. ined. 1897 (Arch. f. Pap.-Forschung 6, 105) P. Oxy 1268, Oxy 472, 19, 24, endlich im P. Freiburg 8, lin. 30.

⁴ So richtig schon GRADENWITZ, Einf. S. 105 und meine Bemerkung Gött. Gel. Anz. 1910, 754.

⁵ Grundz. S. 178.

Material: als Vorbesitzurkunde wird „der an Julius Gemellus betreffend Katagraphe ausgestellte Synchoreisisakt“ genannt. Von der *καταγραφή* ist dabei gesprochen wie in der *δανείον συγχώρησις*, *δανειστική συγχώρησις* vom Darlehen¹. *καταγραφή* ist der Begriff für die rechtsgeschäftliche Anerkennungserklärung, die der Veräußerer in der Urkunde abgibt. Weil in dieser Klausel ausdrücklich gesagt ist, daß der Vormann den Erwerber als Berechtigten anerkennt, deswegen berufen sich die späteren Nachmänner des Erwerbers auf die alte Katagraphe², und wer selbst sein Grundstück zu veräußern plant, verweist in der eidlichen Glaubhaftmachung vor dem Agoranomen betreffend die Grundstücksgrenzen auf die Katagraphe seines Vormannes³. Und in dem Arrhalgeschäft, in welchem der Verkäufer gegen Zahlung des Restkaufpreises das *καταγράφειν* verspricht⁴, ist eben diese Erklärung gemeint, durch welche der Veräußerer das volle Recht des Erwerbers anerkennen will, wenn dieser gezahlt hat.

Aber neben dieser Anerkennungsklausel über das neue Recht kann *καταγραφή* noch ein anderes heißen, das allerdings mit der ersten Bedeutung in einem gewissen Zusammenhange steht. P. BGU 1128 zeigt, daß der Schuldner, der statt einer geschuldeten Leistung einen Erfüllungersatz verspricht, nicht nur das *καταγράφειν*, die *παραχώρησις* des zu leistenden Ersatzsklaven verspricht, sondern daneben noch besonders zusagt, „daß er die Katagraphe der über den Sklaven bestehenden Kaufbriefe einhändigen werde.“⁵ In dem Sklavenkaufvertrag P. BGU 1059 heißt es daher: und es händigte die Philotera die auf sie ausgestellte Erwerbsurkunde ein. Ebenso ist in P. Freiburg auch die Übergabe der Erwerbsdokumente erwähnt⁶. Der Zweck dieser Erwähnung ist zweifellos auch hier anzuerkennen, daß die älteren Erwerbsdokumente dem neuen Erwerber zustehen. Man braucht in der hellenistischen *καταγραφή τῶν ὀνῶν*, die hier auftritt, keine Nachwirkung der Anerkennungserklärungen der demotischen Urkunden zu sehen, in denen

¹ BGU 1132, 30—4150, 7. — 1164, 11. *δανειστική συγχώρησις* in BGU 1149, 25.

² P. Fay 100, 13.

³ P. Oxy 100 (Jahr 133 p. C.).

⁴ P. BGU 240, 446. P. Lond. II n. 334.

⁵ l. 12ff.: *καταγράφειν τῶι νῶι Ἀπίωνι διὰ τῶν ἀγορανόμων ὡς καθήκει τῆ(ν) ὑπάρχ(ουσαν) ἀντιδοῦ δούλη(ν) Ἀμ. (...) καὶ ἀναδώσειν ἐτι τῆ(ν) [κα]ταγραφῆ(ν) τῶν κατὰ ταύτη(ς) ὀνῶν.*

⁶ Lin. 24—29.

der Verkäufer ausdrücklich anerkennt: „Dein sind die Urkunden, die sich auf das veräußerte Grundstück beziehen, Dein die prozessualen Erklärungen, die in bezug auf sie erwirkt worden sind, Dir gehören die alten Papyrus und die neuen Papyrus, welche sich auf das veräußerte Grundstück beziehen.“¹ Man kann sich dieser alten ägyptischen Klauseln erinnern, um den Gedanken der *καταγραφή τῶν ὀνῶν* sich zu vergegenwärtigen, aber man darf den Einfluß der demotischen Klausel keineswegs überschätzen². Auch in den reingriechischen Urkunden des zweiten Jahrhunderts a. C. kommt diese Anerkennungserklärung über das Zustehen der alten auf das Grundstück sich beziehenden Urkunden schon vor: als die Phyle der Otorconden von Mylasa von Thrason dessen Grundstücke erwarb und sie ihm in Erbpacht gab, heißt es in dem Phylendekret, das zum Abschluß dieses Vertrages instruierte: daß Thrason die Kaufurkunde über die Grundstücke der Phyle zuerkennen solle³ (*ἐφ' ᾧ καταγράφειν τούτων τὴν ὀνήν*).

In der mit aller Ausführlichkeit ausgestellten griechischen Barkaufsurkunde finden sich also zwei Klauseln, welche als *καταγραφή* bezeichnet werden. Dadurch erklärt es sich, daß im Chariton-Roman, wo das Mädchen verkauft werden soll, von den auszustellenden „*καταγραφαί*“ in der Mehrzahl gesprochen wird⁴.

Die Beobachtung über die beiden Katagraphe ist nicht ohne juristisches Interesse. Gerade an diesem Punkte wird es deutlich, daß wir, wenn die Quellen von einem *καταγράφειν* eines Sklaven oder eines Hauses sprechen, nicht an den romanistischen Begriff der Rechtsübertragung denken dürfen. Das griechische und das hellenistische Recht kannten zunächst nicht die Vorstellung, daß bei der Veräußerung ein Herrschaftsrecht kraft Willensaktes bei dem Veräußerer erlischt

¹ Über die alten demotischen Anerkennungserklärungen vgl. meine Bemerkungen in der juristischen Einleitung zu den Hauswaldt-Papyri S. 22*.

² Von dieser Katagraphe der älteren Erwerbsdokumente bei dem Barkauf ist die Übergabe der Erwerbsurkunden in Hypallagmaverträgen zu scheidern. Über diese vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma, 1911, S. 13f.

³ Inscr. Jur. gr. 1, 245. 247: *enregistrer la vente* sagen dort falsch die Herausgeber, — als wenn es sich um eine Verbuchung der mit Thrason als Veräußerer zustandekommenden Auflassung handelte. Daß dies nicht zutrifft, habe ich schon Gött. Gel. Anz. 1910, S. 753 ausgeführt.

⁴ HERCHER, *Erotici scriptores graeci*, 2 (Chariton) 1, 14, 3. Dazu FREUNDT, Wertpapiere 1, 44ff. PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde, S. 39f.

und kraft der Rechtsübertragung bei dem Erwerber entsteht. Mochte praktisch immerhin die Katagraphe im Erfolg der römischen *mancipatio* ähnlich sehen, das griechische Rechtsdenken vermochte es nicht, sich unter dem *katagraphein* ein „auflassen“ vorzustellen, eine Veräußerungserklärung im römischen Sinne. Sonst könnte ja als Gegenstand des „Verschreibens“ nicht einerseits die Sache¹, andererseits das Erwerbsdokument vorkommen, es könnte nicht einerseits die veräußerte Sache, andererseits der Erwerber selbst² als Gegenstand des *καταγράφειν* erscheinen. — Der Gedanke bei dem *καταγράφειν* war ein ganz anderer: durch urkundliche Erklärung erkannte der Veräußerer das Eigentum des Erwerbers an, das durch Zahlung entstanden war, erkannte an, daß die Erwerbsurkunden jetzt dem Erwerber zustanden. Der Erwerber konnte deswegen Gegenstand des *καταγράφειν* und passives Subjekt des *καταγράφεσθαι* werden, weil er von dem bisherigen Herrn der Sache „anerkannt“ war.

Nur diese Auffassung, die in der sprachlichen Verwendung des Wortes *καταγραφή* noch im zweiten Jahrhundert deutlich erkennbar ist, vermag es, die *καταγραφή* beim Eigentumserwerb nach griechischem Rechte verständlich zu machen, wenn wir zunächst fragen, wie sich die Katagraphe mit dem griechischen Gesetzesrecht vereinbart. Dieses kennen wir für das zweite Jahrhundert a. C., und wir haben die Spuren für die Aufrechterhaltung der dadurch gegebenen Grundlagen im Hellenismus und bis tief in die römische Zeit hinein. Die römischen Kaiser noch müssen immer wieder die griechische Rechtsauffassung bekämpfen, daß, wo der Preis nicht gezahlt sei, der Verkäufer noch die Eigentumsklage habe³. Die Urkunden behandeln die Zahlung des Preises als Voraussetzung zum Eigentumserwerb des Käufers⁴, und der Chariton-

¹ So oft, vgl. MITTEIS, Grundzüge S. 177.

² P. Oxy 1268 (2. Jahrh. p. C.), P. Oxy 472, 19. 24. P. Freiburg 8 l. 30. P. Lond. ined. No. 1897 (Arch. f. Pap.-Forschung 6, 106) a^o. 177.

³ Cod. 3, 32, 12 (Alexandro 293) — 4, 38, 8 (Herodi Diogeni, 294). — 4, 39, 9 (Severo militi 294). — 4, 38, 12 (Aurelio Daciano) — 4, 49, 1. — 4, 54, 3 (Felici militi), zu allen Stellen jetzt PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde (Leipzig 1915) S. 50 ff.

⁴ Richtig schon BRY, Essai sur la vente dans les papyrus égyptiens (Paris 1909, Thèse d'Aix-Marseille, Faculté de Droit) p. 221. Besonders schön tritt dies jetzt in den alexandrinischen Synchoreseis hervor: BGU 1129. 1130. 1059.

roman im ersten Jahrhundert zeigt, wenn dies auch bestritten ist¹, für meine Auffassung deutlich², daß sowie der Preis gezahlt ist, „tatsächlich“ das Mädchen dem Käufer gehört. Für das griechische Gesetzesrecht sind darnach bei aller Verschiedenheit der Ausgestaltung im einzelnen 2 Fragen zu scheiden: einerseits das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, andererseits das Verhältnis zwischen dem Erwerber und den Dritten, sei es gegenüber dem Staat als Steuergläubiger der Vermögens- und Kopfsteuern, sei es gegenüber den späteren Erwerbern. Für das erste Verhältnis gilt die Regel, daß, solange der Preis nicht gezahlt ist, der Veräußerer die Klage aus dem Herrenrecht noch hat. Theophrast sagt in seiner Schrift über die Verträge³: „Soll aber der Verkäufer, bis er den Preis empfängt, Eigentümer des Gegenstandes sein? — So verordnen die meisten Gesetzgebungen.“ Für den Grundstückskauf in Alexandrien lautet dort das Gesetz über den Kauf von Land, Haus und Hausstellen: „Wenn der Verkäufer das Grenzgeld gibt und [er den Preis empfangen hat], so soll er keine Klage mehr gegen den Käufer haben und niemand soll seine Klage wegen des Hauses, des Landes, der Hausstelle mehr rechtshängig werden lassen.“⁴ Also kann sich in Alexandrien der Veräußerer nach Empfang des Preises nicht dagegen wehren, daß sich der

¹ PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 39, 1.

² HERCHER, Erot. gr. (Charidon) 2, 1, 4: *ἔργον μὲν τὴν προῶν ἀπηρτίκαμεν ἐγὼ γὰρ ἐκείνῳ τάλαντον δέδωκα, δεῖ δὲ ἐνταῦθα γενέσθαι νομίμως τὴν καταγραφήν.*

Leonas zahlt voll, damit der Verkäufer nicht noch zurückziehen kann (*δεδιώς μὴ ἄρα μεταθῆται*), wozu der Verkäufer ohne Zahlung einer Arrha nach griechischem Rechte eben stets berechtigt ist. Da nachher vom Zurückzahlen des Preises, nicht einer Arrha, gesprochen wird (2, 5, 11), da andererseits ausdrücklich das Talent als Kaufpreis bezeichnet wird (2, 6, 3.—5, 7, 4.—6, 1, 3.) ist doch wohl der ganze Preis mit der Zahlung des Talentos gemeint. So auch FREUNDT, Wertpapiere 1, 44 ff. Die Schwierigkeit, welche PRINGSHEIM, Kauf, a. a. S. 39, A. 1, findet, besteht kaum, wenn man richtig zwischen der Beziehung zwischen den Parteien und dem Rechtstitel gegen Dritte scheidet. Für den letzteren ist es notwendig, daß erst die Katagraphe ausgestellt wird, die im älteren griechischen Gesetzesrecht nicht notwendig gewesen war.

³ Stob florileg XLIV 22, 7 (ed. THALHEIM).

⁴ P. Hal I, 252 ff. [*Ἐπειδὴν δὲ δῶι τὸ ἀμφούριον ὁ πωλὼν καὶ ἀπολάβῃ τὴν τιμὴν, μὴ] ἔστω αὐτῷ πρὸς τὸν προῖαμενον δίκη μηδ[έ] τις εἰσαγέτω περὶ τῆς] γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν οἰκοπέδων: Ergänzung, anders als die Herausgeber, nach B. SCHWARZ, Festschr. f. ZITELMANN, Sep.-Abdr. S. 53 A. 2.*

Erwerber in den Besitz des veräußerten Grundstückes setzt. Und in der Barkaufurkunde selbst tritt überall, wo sie ausführlich die Erklärungen der Parteien formuliert, deutlich hervor, daß mit Zahlung des Preises kraft Gesetzes der Veräußerer dem Erwerber gegenüber das Recht an der Sache verloren hat. Das zeigen die neuen Urkundenfunde aus der Parsis¹, ebensowohl wie die alexandrinischen Synchoreseis², die in dieser Beziehung wertvoller sind als der Protokollstil der älteren Jahrhunderte. Der Käufer gilt als vorleistend. Die Kaufpreisquittung steht an der Spitze der Urkunde. Weil der Preis gezahlt ist, deswegen ist der Verkauf und der Übergang des Herrenrechtes auf den Käufer vollzogen. In unserer Urkunde ist das besonders schön unterstrichen: *συγχωροῦμεν . . . ἀπεσχηκότες καὶ κατὰ πᾶν συνεπισημένοι αὐτόθεν πεπραχέναι*. Von dem Standpunkt dieses Gesetzesrechtes aus will es uns wahrscheinlich sein, daß für eine besondere auf dem Willen des Veräußerers beruhende Auffassungserklärung gar kein Raum war. Wenn nachher doch in der Urkunde der Verkäufer das erworbene Recht des Neuen anerkennt und ausdrücklich bestätigt, daß der Neue jetzt über die Erwerbssurkunden zu verfügen habe, so kann diese Erklärung nur zu den Zwecken der Rechtsanerkennung und der Beweiserleichterung gedient haben, nicht dazu, das Eigentum durch besonderen Willensakt zu übertragen.

Auch für die Frage, wie der Erwerber gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten als Herr der Sache legitimiert wird, ist nach griechischem Gesetzgebungsrecht die ausdrückliche Erklärung unerheblich. Theophrast gibt in dieser Beziehung die Darlegung für das griechische Grundstücksgeschäft³; die alexandrinische Vorschrift ist auch, leider mit einer bösen Lücke⁴, erhalten.

Für die *κτῆσις*, den Rechtstitel des Erwerbers für die Steuern, für staatliche Besitzregister, für die weitere Veräußerung an Dritte,

¹ Ed. H. MINNS, *Journal of Hellenic Studies* (1915), besprochen von MITTEIS, *Z. Sav. St.* 36, 425 ff.

² Vgl. oben S. 14 N. 4.

³ Theophr. I. c. 4.

⁴ Welche Rechtsfolge war für den Fall, daß die Anagraphe durch die Tamiai in der nach Demen geordneten Liste nicht erfolgte, bestimmt? — Die Herausgeber (S. 140) denken nur an eine Strafe. Aber nach Theophr. I. c. 4 a. E. ist doch wohl anzunehmen, daß die Anagraphe erfolgen mußte, wenn nicht eine zweite Veräußerung, die dem ersten Erwerber das Recht kostete, möglich sein sollte. Für solchen Fall müssen die Tamiai mit Schadensersatzhaftung belastet worden sein, wenn sie die Anagraphe unterließen.

vielleicht auch für den Untergang der Rechte besser berechtigter Dritter durch Publizität der Veräußerung ist der Erwerb des Neuen erst perfekt, wenn der Publizitätsakt vorgenommen ist, der in Attika in dem 60tägigen Aushang der Notiz über die Kaufsteuer besteht, anderwärts im Eide vor den Nachbarn oder vor der Behörde, im Grenzgelde, das den Nachbarn gezahlt ist, oder in dem Eintrag ins Register. Bei Theophrast ist dabei für die besondere urkundliche Erklärung des Veräußerers ebensowenig Platz wie in der alexandrinischen Quelle und bei Plato¹. Wird nach dem griechischen Gesetzesrecht, wie es für das dritte Jahrhundert deutlich erkennbar ist, noch nach dem Publizitätsakt eine Urkunde ausgestellt, so kann sie nur die Bedeutung haben, daß der Veräußerer als Abschluß der gesetzlichen Erfordernisse das Recht des Erwerbers anerkennt. Eine solche Anerkennungsurkunde mußte, wenn man ihr schlechthin beweisende Bedeutung beilegte, nicht nur für die spätere prozessuale Behandlung von Bedeutung sein, sondern auch zu rechtsgeschäftlicher Wirkung unter Umständen sich erheben können. Denn wenn der Veräußerer in Wahrheit den Preis nicht erhalten hatte und daher nach dem Publizitätsakt sein altes Recht zur Anfechtung des Erwerbes geltend machte, konnte die Urkunde, welche die Preisquittung und die Anerkennung des Rechtes des Erwerbers enthielt, den Veräußerer dieses Rechtes berauben, sofern die Praxis der Urkunde eine schlechthin beweisende Wirkung beilegte oder ihr dispositive Kraft zuerkannte. In dieser Rolle allein ist die Katagraphe als rechtserhebliche Urkunde bei dem Veräußerungsgeschäft nach griechischem Gesetzesrecht unserem Wissen vorstellbar. Und die Vorkommen der Katagraphe im historischen Materiale, wo sie erscheint, ohne daß ein realer Preis gezahlt ist, deuten ganz entschieden in diese Richtung². Es wäre darnach jedenfalls klar, daß die Katagraphe von Haus aus im hellenistischen Recht nichts anderes war, als es die Abstandsurkunde der demotischen Veräußerungen in den ägyptischen Urkunden wahrscheinlich gewesen ist: eine Anerkennungsurkunde, welche durch dispositive Wirkungen praktisch dazu dienen konnte, das Veräußerungsgeschäft abstrakt zu gestalten³. Daß sie eine Anerkennungsurkunde von

¹ Leges V p. 745 A. ist die Anagraphe im Register für die Ktesis vorgeschrieben, und diese gilt auch für Mobilien XI p. 914 C. Der Kreditkauf ist bekanntlich bei Plato verboten.

² BGU 1114. 1128.

³ Dazu vgl. P. HAUSWALDT S. 17*.

Haus aus war, dafür spricht nicht nur der dauernde Zusammenhang des Wortes *καταγράφω* mit Klauseln, welche die Rechtsanerkennung des Erwerbers aussprechen, sondern vor allem auch der Fall, der sich bei dem Deckungsgeschäft aus dem Arrhalvertrag ergibt und der in ausführlicher Untersuchung noch klarer gestellt zu werden verdiente. Wenn der Käufer auf Grund des Handgeldvertrages nicht den Restkaufpreis bezahlt und die Sache nicht abnimmt, so kann der Verkäufer nach griechischem Recht das Recht des säumigen Käufers, das aus der Arrha-Hingabe entstanden war, dadurch zum Erlöschen bringen und sich selbst decken, daß er die Sache „aus dem Namen“ des ersten Käufers zum Fehlbetrage verkauft und eine Katagraphe mit Wirkung gegen den Säumigen ausstellt¹. Der Verkäufer schafft dadurch eine Beweis-

¹ In der Londoner Version (L. 38) des syrisch-römischen Rechtsbuches findet sich nebeneinander das griechische Recht des Arrhalvertrages und seine fortgebildete Form, welche schon mit der Verpflichtungswirkung des Konsenses arbeitet. Der erste Absatz enthält das griechische Recht: „Wenn festgestellt und gültig ist der Verkauf von Häusern oder Ländereien oder Sklaven oder jeder anderen Sache, und sie stimmen überein miteinander über die Time der verkauften Sache und eine Arrha ist gegeben und die festgestellte Time ist noch nicht bezahlt (so befiehlt das Gesetz, daß der Verkäufer keinem anderen die Sache verkaufen könne als dem ersten, der den Preis der Sache versprochen hat): Wenn aber der erste sich weigert, so ist dem Verkäufer *alla oneaka*, eine Katagraphe zu schreiben auf den Namen des ersteren. Die Time wird ganz bezahlt und er übergibt ihm die verkaufte Sache, aber nicht wird die Arrha (zurückgegeben).“ Die Pariser Version enthält denselben Satz (P. 18), allerdings, wie die übereinstimmenden Übersetzungen von Sachau (Syr.-röm. Rbuch. S. 51) und Ferrini (Z. Sav. St. 23, 120) wohl erweisen, mit einer unklaren Demonstrativbestimmung. Der „Ihm“, dem die Katagraphe ausgestellt wird, ist der zweite, nicht der erste Käufer. Ar 20 und Arm 14 sind verändert, in R. 113 und R II 20 ist die entsprechende Bestimmung nicht mehr selbst aufgenommen, aber unter der Darstellung, die dort den Konsensalkontrakt ausschließlich betrifft, noch erkennbar. Wie L 38 auch die kürzere Darstellung in R III 38, die allerdings von der Katagraphe nichts mehr weiß.

Die Herausgeber der *Dikaionmata* haben es nicht erkannt, daß derselbe Rechtssatz im P. Hal für Alexandrien bezeugt ist: Dort lese ich: *τοῖς δὲ [ἀνεὺ ἀρράβωνός ἐωνη] μένοις μὴ κυρία ἔστω ἢ ἀνή μηδὲ ἢ προθεσμ[ία]. Ἐὰν δὲ τις τὸ λοιπὸν τῆς τιμῆς μὴ κομισθῆται, ὑπογραφέσθω πρὸ [τοῦ πριαμένου πρὸς τὸ] ὀφειλόμενον ἢ συγγραφήν συγγραφέσθω κατὰ οὕτως πωλεῖτω (oder πρᾶσσέτω) ἢ μὴ ἔστω ἀδτιῶι κομιδή. Also: „Denjenigen, die ohne Handgeld kaufen, ist der Kauf und die Fristabrede nicht wirksam. Wenn aber einer den Rest des Kaufpreises nicht erhält, so soll er anstelle desjenigen, der gekauft hatte, die Unterschrift geben zu dem noch*

grundlage für den Käufer im Deckungsgeschäft, der selbst volles Recht erwirbt, indem gleichzeitig der erste Käufer sein Recht aus der Arrha, das nach griechischer Rechtsanschauung die Sache selbst ergriff¹, verwirkte. Auch hier ist die Katagraphe nur eine Anerkennung der kraft Rechtssatzes erworbenen Rechtsstellung².

geschuldeten Preise, oder er soll sich eine Syngraphe geben lassen und soll mit dieser Maßgabe verkaufen (oder vollstrecken). Sonst soll er nicht das Recht haben, den Preis einzutreiben.“ Im ersten Satz steht das Gleiche wie bei Theophrast, der auch nur wirksame Rechte aus dem Kauf kennt, wenn ein Handgeld gegeben ist. Die genannte Frist ist die bei Theophrast auch erscheinende Fristbestimmung für den Vollzug des Barkaufes, der erfolgt, wenn der Käufer den vollen Preis anbietet. Der Fortgang der Vorschrift enthält die Rechtsfolgen, welche eingreifen, wenn der Käufer, der das Handgeld gegeben hat, nicht den Restkaufpreis anbietet. Es wird zwischen zwei Möglichkeiten geschieden: entweder nimmt der Verkäufer nun das Deckungsgeschäft vor, indem er an einen Dritten um den Betrag, der ungedeckt blieb, die Sache an einen anderen verkauft und in der Urkunde „anstelle des ersten Käufers“ seine Hypographe unter die Kaufurkunde setzt, mit der Wirkung, daß das Recht des ersten Käufers, das dieser durch Hingabe der Arrha erworben hatte, erlischt. Oder er kann sich von dem ersten Käufer einen Schuldschein in Syngrapheform geben lassen und die Sache ohne sofortige reale Zahlung des Kaufpreises ausliefern. Andere Möglichkeiten als das Deckungsgeschäft oder die Begründung eines besonderen obligatorischen Rechtes auf den Kaufpreis, die durch Ausstellung der Syngraphe, also wohl eines fiktiven Daneions möglich ist, hat er nicht auf Grund des Handgeldgeschäftes. Über das Deckungsgeschäft erfolgt, ähnlich der Londoner Version des syrischen Spiegels, die „Katagraphe aus dem Namen des ersten Käufers“. Über ähnliche solche Katagraphe vergleiche unten S. 24 Anm.

¹ Daß nach griechischem Rechte durch die Hingabe des Handgeldes ein *ius ad rem* erworben wird, ist einmal aus dem syrischen Spiegel klar, der sagt, daß der Verkäufer nach dem Empfang des Handgeldes die Sache einem anderen nicht wirksam verkaufen kann. Außerdem folgt dies aus der Notwendigkeit, die Katagraphe „aus dem Namen des ersten Käufers“ auszustellen, wenn dieser den Restkaufpreis nicht zahlt. Endlich sagen die römischen Kaiser im Hinblick auf diese Rechtsanschauung deutlich genug, daß für die römischen Rechtsanschauungen eine solche dingliche Wirkung des Handgeldes nicht in Frage kommen kann, indem sie dabei die griechische Anschauung ablehnen: Cod. 4, 49, 3 (Serapodoro anno 290) *ex arrali pacto personalis dumtaxat paciscentibus actio praeparatur*.

² Die griechische Rechtsauffassung scheint die *καταγραφή* in ähnliches Verhältnis zur Rechtswirkung selbst zu stellen wie es nach deutschem bürgerlichem Rechte für die Anerkennungserklärung nach § 408 Abs. 2 BGB. vorliegt: dort ist kraft Gesetzes die Forderung auf den Dritten übergegangen und der bisherige Gläubiger erkennt diesen Übergang dem Dritten gegenüber an, indem diese Erklärung ähnlich wie eine rechtsgeschäftliche Verfügung behandelt wird. Im griechischen Gesetzesrecht wirkt die Preiszahlung den Eigentumsübergang, die *Καταγραφή* enthält nur die Anerkennung dieser Wirkung.



Leider sind wir für die Katagraphe aus den älteren griechischen Ordnungen nicht im Besitz von erhaltenen Urkunden. Immerhin ergibt sich aus den alexandrinischen Synchoreseis, deren treuer Anschluß an das griechische Kaufrecht heute erst unvollkommen dargelegt ist, daß unsere Auffassung von der eigentlichen Bedeutung der Katagraphe richtig sein muß. Es wirkt aber auch als willkommene Bestätigung, daß alles, was wir in ptolemäischen Texten über die Anerkenntnisurkunden der Verkäufer beobachten können, dafür spricht, daß die den ägyptischen vielfach nachgebildeten Urkunden der griechischen Rechtsauffassung so parallel laufen, daß sie mittelbar unsere Auffassung über die griechische Katagraphe bestätigen¹.

¹ Es handelt sich um die *ἀποσταθαι*-Homologien, welche der Verkäufer in den ptolemäischen Urkunden der letzten 2 Jahrhunderte a. C. ausstellt. Über diese vergleiche die als Zusammenstellung des Materials sehr dankenswerte Arbeit von B. SCHWARZ in Festschrift f. ZITELMANN. Die Frage, ob diese Urkunden nur Nachbilder der demotischen Abstandsurkunden (*στυγαφαί ἀποσταθού*) sind, ist heute noch nicht geklärt. Möglich, daß hier griechische und ägyptische Elemente in einer Mischform zusammentrafen. Diese gräko-ägyptischen Erklärungen sind allem Anschein nach Anerkenntnisse gewesen. FREUNDT, Wertpapiere 1, 51 hat das meines Erachtens mit Recht gesagt, und B. SCHWARZ hat dafür trotz alles Zauderns im Endergebnis manches gute Argument aus den Quellen dafür beigebracht, wenn er auch das ganze Problem der Abstandserklärungen meines Erachtens wenig glücklich mit seiner neuen These über die Geschichte der gräko-ägyptischen Homologie verknüpft.

Auch in den gräko-ägyptischen Urkunden dürfte ebenso wie in den demotischen (dazu HAUSWALDT-Papyri S. 17*) der Satz zugrunde liegen, daß nach dem Empfange des Kaufpreises der Verkäufer seine Vindikation verliert, sie aber bis zur Preiszahlung hat. Laut der *πράσις*, dem notariellen Protokoll über den Kauf, geht das Eigentum zwischen den Parteien über, aber die Anfechtung dieses Erwerbes durch Anstellung der Vindikation bleibt, solange der Kaufpreis nicht gezahlt ist, wohl möglich. Um diese Anfechtung durch den ausdrücklichen Verzicht auszuschließen, erkennt der Verkäufer nach der Zahlung des Preises an, daß der Erwerber Eigentümer geworden sei. Das mag juristisch eine überflüssige Erklärung sein, wenn der Barkauf unter Zahlung des Preises erfolgt und beurkundet war. Aber wir haben ja auch weit weniger solche Abstandshomologien als Kaufurkunden (vgl. SCHWARZ Sep.-Abdr. S. 54f.). Es wäre möglich, daß diese griechischen Abstandshomologien sich an die fakultativen hellenistischen Katagraphe, wie sie im 2. Jhd. a. C. auftritt, anlehnen (vgl. oben S. 13 u. S. 22 zu Anm. 3). Daneben muß auch das ägyptische Recht der Ptolemäer und die gräko-ägyptische Urkunde, die SCHWARZ bespricht, es für wertvoll gehalten haben, die spätere Behauptung, daß der Preis in Wahrheit nicht gezahlt sei und daher das alte Eigentum des nicht bezahlten Verkäufers noch fortbestehe, durch eine unmittelbar nach der Kaufurkunde ausgestellte Abstandserklärung

Um die ursprüngliche rechtliche Wirkung der Katagraphe, die nach der Rechtslage der alten griechischen Ordnungen uns hinreichend erkennbar erscheint, handelt es sich aber im zweiten Jahrhundert p. C. nicht mehr.

Eine bloße Anerkennung der Rechte des Erwerbers wäre schwerlich mit der römischen *mancipatio* in den Glossaren verglichen worden. Im Charitonroman sagt sich der Verwalter, der tatsächlich das schöne Mädchen für seinen Herrn erworben und den Preis erlegt hat, daß „noch rechtmäßig die Katagraphe ausgestellt werden müsse“¹, damit die Erwerbung perfekt sei. Die Katagraphe ist also eine notwendige Rechtshandlung bei dem Erwerbsgeschäft geworden. Und aus der Formulierung der Arrhalverträge allein geht schon hervor, daß die rechtliche Bedeutung der Katagraphe eine andere geworden ist. Im griechischen Rechte genügte als Tatbestand des Verzuges bei dem Handgeldgeschäft, daß der Verkäufer nicht den Preis genommen habe, als der Käufer den

abzuschneiden, wie BGU 996 sie zeigt. Wie die ähnliche Erklärung im römischen Manzipationsformular, das auch den Eigentumsübergang von der Preiszahlung unabhängig gemacht haben muß, ist diese dispositiv wirkende Quittung mit Eigentumsanerkennnis aufzufassen. Wo man die Preiszahlung abwarten und dem Verkäufer seine Vindikation in der Zwischenzeit sichern wollte, wartete man mit der Ausstellung der Abstandsurkunde bis zur Zahlung. Das macht Erscheinungen wie die Abstandshomologie in P. Gen. 20a und Heidelb. Inv. No. 23 verständlich, wo die *ἐπιχώρησις*, wie die Abstandserklärung hier heißt, erst nach Zahlung des Preises ausgestellt wurde, 3 Monate, nachdem die Kaufurkunde zustande gekommen war. (SCHWARZ S. 28ff.)

Im übrigen müssen die Abstandshomologien, welche SCHWARZ bespricht, in fortwährender vorsichtiger Heranziehung des demotischen Materials erklärt werden: so die von SCHWARZ S. 33 besprochene *παράχωρησις* P. Lond. III p. 8f. n. 880 (anno 113 a. C.), die wohl mit den Abstandshomologien des Kaufrechtes überhaupt nichts zu tun hat, sondern eine ägyptische Vergabung des Parens an die Kinder darstellt, bei der es sehr fraglich ist, ob sofort feste Rechte der Kinder entstehen. Auch in BGU 993 handelt es sich um eine griechische Fassung einer ägyptischen Dosis auf den Todesfall. In P. Berol. ined. gr. No. 11 626 (anno 102/1 a. C.), SCHWARZ S. 38 ist die übliche ägyptische Abstandsurkunde nachgebildet, durch welche der Gläubiger anerkennt, daß sein Eigentum aus der Sicherungsübereignung nicht mehr bestehe, vgl. HAUSWALDT-Papyri S. 21 not. 3 über P. dem Paris 2442. Dasselbe gilt von P. Grenfell 2, 28 (SCHWARZ S. 40ff.).

¹ *δεῖ δὲ ἐπαῦθα γενέσθαι νομίμως τὴν καταγραφὴν.*

Restkaufpreis anbot¹. Jetzt heißt es², daß der Verkäufer nicht die Katagraphe ausgestellt habe. Diese ist jetzt eine positive Auflassungsleistung praktisch geworden, obwohl die Terminologie und die Sprache der Urkunden selbst immer noch die bloße Anerkennungsurkunde aufweisen.

Auf welchem Wege die Katagraphe ihre neue Wirkung erhalten hat, welche sie der *mancipatio* vergleichsfähig zur Seite stellte, wissen wir nicht. Vielleicht ließ der Erwerber im zweiten Jahrhundert a. C. sich schon vielfach bei den Vertragsverhandlungen versprechen, daß der Verkäufer ihm auch eine Katagraphe zur allseitigen Sicherung ausstellen werde. So verstehe ich den Beschluß der Otorconden von Mylasa³, daß der Verkäufer, der als *Emphyteut* im Grundstück bleibt, eine „Verschreibung“ in bezug auf den Kaufbrief machen solle, offenbar um die richtige Beweisgrundlage für die Zukunft zu schaffen. Fiskalische Interessen der Verkehrssteuer, das Aufkommen des Staatsnotariats, die Beurkundungsbedürfnisse der hellenistischen Grundbücher können jedenfalls dahin gewirkt haben, daß die Katagraphe rechtlich erforderlich wurde und erst nach Erfüllung der staatlichen Anforderungen an das Erwerbsgeschäft erfolgen konnte. Daß die ursprüngliche Beweisurkunde der praktischen Wirkung nach ein Verfügungsgeschäft mit Auflassungsfunktion wurde, wäre dabei nichts Seltsames. Wo das Geschäft zur Perfektion eines Zusammenwirkens der Parteien bedarf, ist der Gedanke, daß die Wirkung auf dem Willen beruht, schnell da. Vielleicht ist es ein Ausdruck dieses Gedankens, daß die Urkunden statt Katagraphe vielfach *παράχωρησις* sagen und vom „cedieren“ sprechen, wo in den Katagraphen eine bloße Rechtsanerkennung den Worten nach stattfand⁴. Jedenfalls war die Katagraphe am Anfang der Kaiserzeit schon eine selbständige Eigentumsabtretung, wo sie als abstrakte Übereignung bei dem unentgeltlichen Geschäfte vorkommt, bei der Übereignung des Treuhänders an den Dritten, dem der Treu-

¹ Harpokration v. *βεβαιώσεως* lex. Seguer. 220, 3. — Theophrast bei Stobaios: XLIV, 22, 3: *ἐὰν δὲ λαβὼν μὴ δέχηται τὴν τιμὴν — τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμὴν — παρ' ἐνίοις δὲ δικάσασθαι τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμὴν.* Dazu vgl. meine Bemerkungen Gött. Gel. Anz. 1911, p. 713.

² BGU 446 (= MITT. Chrest. 257), lin. 16: *ἐὰν δὲ μὴ καταγράψῃ.* — Lond. 2, n. 334, lin. 23: *ἐὰν δὲ μὴ καταγράψῃ.*

³ Inscr. jur. gr. 1, XIII quater, p. 244f.; dazu Gött. Gel. Anz. 1910, 753.

⁴ Dazu RABEL, Z. Sav. St. 27, 323f.; MITTEIS, Grundzüge S. 178ff.

handgeber schenken will¹, bei der Ersatzleistung einer Sache anstatt einer geschuldeten Handlung². Und daß auch bei der Katagraphe auf Grund Kaufes, dort wo eine besondere Übertragungsurkunde ausgestellt wurde, die Katagraphe wie eine Auflassungserklärung wirkt, tritt dort hervor, wo der Akt in Frage steht, der das im Pfandrecht liegende Veräußerungsverbot verletzt. Wenn das Grundstück verkauft ist, muß vor der Katagraphe die Hypothek, die auf dem Grundstück liegt, getilgt werden, ganz entsprechend wie die Hypothek eine buchmäßige Veräußerung des haftenden Grundstückes ausschließt³.

Mit welcher Folgerichtigkeit die Katagraphe als eine Auflassungserklärung aufgefaßt wurde, zeigt sich im zweiten Jahrhundert p. C. vor allem im Vollstreckungsverfahren auf Grund des *ζημιασμός ἐνεχυρασίας*. Nach dem Zuschlage, der Prosbele, durch die Praktores Xenikon, die Vollstreckungsbehörde, wurde eine besondere Katagraphe-Erklärung beurkundet⁴. Vielleicht war das von Haus aus eine freiwillige Rechtsanerkennungserklärung, durch welche der Schuldner ebenso das entstandene Recht des Vollstreckungsgläubigers anerkannte wie einst der demotische Schuldner bei der Sicherungsübereignung ägyptischen Rechtes nach dem Verfall der Sicherung durch Abstandsurkunde die Erklärung abgibt, daß er dem Grundstück fern sei, d. h. daß der Gläubiger jetzt endgültig Eigentümer sei⁵. Für dieses Verfahren selbst ist in den griechischen Papyri des zweiten Jahrhunderts p. C. noch kein deutliches Beispiel überliefert. Aber es ist vielleicht relationsweise erwähnt in P. Fir. 55. 56⁶. Dagegen sehen wir, daß der Vollstreckungsgläubiger sich selbst gegenüber eine Erklärung aus dem Namen des Schuldners abgibt, in der er sich als den Eigentümer bezeichnet. Ein erhaltenes schönes Beispiel dieser Erklärung fand sich in P. Lond. ined. 1897: „es wurde als Eigentümer anerkannt auf Grund

¹ BGU 1114.

² BGU 1128, lin. 10ff.

³ BGU 50 (anno 115 p. C.). Dazu schon Gött. Gel. Anz. 1910, 752. — Für die buchmäßige Rechtslage bei der Hypothek vgl. P. M. MEYER zu P. Hamb. 14. 15. Vgl. auch MITTEIS, Grundzüge S. 179.

⁴ P. Fir. 55. 56 (MITT. Chrest. 241) P. Lond. 1897 Arch. f. Pap.-Forschung 6, 106f., dazu Jörs, Z. Sav. St. 36, 303ff.

⁵ HAUSWALDT-Papyri p. 18*.

⁶ So Jörs a. a. O. 304ff. Hypothetisch ebenso MITTEIS, Z. Sav. St. 27, 246. SCHWARZ, Hypothek und Hypallagma S. 109f. Die *συγχώρησις* in P. Fir. 56, 11 fasse ich wie Jörs auf.

des Pfändungsbeschlusses und des Zuschlages Isidor ... bezüglich der ... Aruren ... entsprechend den ihm geschuldeten 1700 Drachmen Kapital und für zuschlägige Zinsen, zusammen Drachmen, für ... und Steuern und Vollstreckungskosten und andere Kosten, [aus dem Namen]¹ des Schuldners Heliodor ...“ In der Praxis des zweiten Jahrhunderts n. Chr. ist diese eigenartige Katagraphe nicht als eine Anerkennung schon eingetretenen Rechtserwerbes aufgefaßt, sondern sie gilt als eine Erklärung durch welche der Vollstreckungsgläubiger erst Eigentum erwarb. Das hat JÖRS einleuchtend auf die Sprache der Quellen begründet, die als Rechtsgrundlage für die spätere Einweisung des Gläubigers in den Besitz des Grundstückes nicht die Prosbole, den Zuschlag, sondern die Katagraphe nennen. Diese Auffassungserklärung des Vollstreckungs-

¹ P. Lond. 1897, lin. 42 [*ἐκ τοῦ ὀνόματος τοῦ ὑποχρέου*] wohl zu ergänzen. Solche Katagraphai aus dem Namen des selbst nicht beteiligten Herrn finden sich an folgenden Stellen im heutigen Material, soweit ich sehe: (1) bei der Katagraphe aus dem Namen des ersten Käufers, welche bei dem Deckungsgeschäft stattfindet, wenn der Käufer nach dem Arrhalgeschäft den Restkaufpreis nicht bringt. Vgl. oben S. 18.

(2) wenn der Käufer sich im Kaufvertrag ausbedungen hat, daß er den Restkaufpreis bei der Bank deponieren kann, um dadurch nach Gesetzesrecht Eigentum zu erwerben, wird ihm auch die Möglichkeit gegeben, sich die Katagraphe über den erfolgten Eigentumserwerb aus dem Namen des Verkäufers, ohne diesen selbst herbeizuziehen, auszustellen. P. BGU 1127, 28 ff. Hier bezieht sich die Auffassung, die „aus dem Namen des Veräußerers“ geschehen soll, auf diese Möglichkeit, anders, m. E. ohne Grund MITTEIS, Chrest. ad n. 254 Einl. Daß auch in anderen Fällen, wenn der Veräußerer mit der Vornahme der Katagraphe zögert, der Erwerber sich selbst ohne Herbeiziehung des anderen die Katagraphe ausstellen kann, zeigt BGU 1131 col. 1. Dort hat die Erblasserin, deren Erbe ihr Sohn, der Soldat Isidor, ist, an ihren Schwiegersohn Apollonios, den Gatten der durch Mitgift ausgestatteten Tochter, die eine Hälfte des Rechtes an einem Hausgrundstück verkauft, dessen andere Hälfte der Tochter schon gehörte. Die Katagraphe hat bei dem Ableben der Erblasserin noch nicht stattgefunden. Der Erbe Isidor verspricht in der vorliegenden Synchoreisis, daß er die Katagraphe rechtzeitig auf den Schwager vornehmen werde, durch eine urkundliche Erklärung im Bürgernotariat. Er erkennt den Schwager schon als Eigentümer an. Sollte der Erbe als Soldat zur Zeit, da die Ausstellung der Katagraphe fällig ist, nicht im Lande sein, so darf der Schwager unter Vorlage einer Ausfertigung der Synchoreisis (deren Bezeichnung als *συγγραφή* nur Schreiberversehen sein dürfte, vgl. SCHUBART, Ausgabe z. d. St.) und unter Vorlage eines Personalausweises sich die Katagraphe-Urkunde ausstellen lassen. Von dem ähnlichen Vorgänge bei der Umschreibung im Buche der Katökenlehen handeln P. Oxy 273, 21 f. und P. BGU 1129 lin. 27.

gläubigers an sich selbst ist eine Denkform, die sich aller vernünftigen Wägung der Tatsachen zum Trotz behauptet. Das wesentliche Moment für den Rechtserwerb war nicht in einer Verfügung des Schuldners, sondern im Zuschlag zu suchen. Eine Verfügung des bisherigen Eigentümers liegt tatsächlich nicht vor, wo zu Zwecken der Fertigung des Rechtstitels der Erwerber sich die Urkunde ausstellen läßt, ohne den Veräußerer bei der Katagraphe nötig zu haben. Gleichwohl wird durch die Nennung des Schuldners, aus dessen Namen der Gläubiger erwirbt, die Fiktion von der Verfügungsnatur der Erklärung aufrecht erhalten!

Unter dem Gesichtspunkte der späteren Rechtsentwicklung des hellenistischen und des spätrömischen Rechtes ist unsere Katagraphe von Bedeutung. Gerade wie hier die Veräußerer der rechtlichen Wirkung nach eine Auffassungserklärung abgeben, die im hellenistischen Recht der römischen mancipatio durchaus vergleichbar ist, sehen wir später, während der grundsätzlichen Herrschaft des römischen Rechtes in den Barkaufsurkunden, welche die römische Manzipationsurkunde ersetzen, die Erklärung *ὁμολογῶ πεπραγμένα καὶ καταγεγραφένα* statt der entsprechenden römischen Urkunde: „emit et mancipio accepit“¹. Die hellenistische Urkunde über den Eigentumserwerb hat in der spätrömischen Entwicklung die bekannte für die Rechtsfortbildung wichtige Bedeutung gehabt. Sie wurde selbst im Westen des Reiches nachgebildet, und das lateinische perscribere oder transscribere in der schriftlichen Auffassungserklärung ist das Ergebnis dieser Erscheinung². Die westländische Praxis hat versucht, dieser schriftlichen Auffassungserklärung zuliebe die römische Traditio durch realen Besitzerwerb bei der Lehre vom Eigentumserwerb auszuschalten, indem sie kurzweg die traditio als erfolgt beurkundete und sich mit der Beurkundung statt der realen Tradition begnügte³. Endlich hat Justinian dem griechischen Gedanken zum Siege verholfen, indem er die Traditionssurrogate in weitem Maße ausbildete, wie es Salvatore Riccobono in allerletzter Zeit ausführlich dargelegt hat⁴.

Dagegen bietet auch unsere Urkunde nichts für diejenigen historischen Hypothesen, welche die körperliche Übergabe der

¹ Erst seit dem 4. Jahrhundert, vgl. LEWALD, Grundbuchr. 62, A. 4. MITTEIS, Grundzüge S. 178, A. 4.

² Siehe dazu Zeitschr. f. Handelsrecht 70, S. 463 ff.

³ A. a. O. S. 469.

⁴ Zeitschr. f. Sav. St. 34, 159 ff.; Zusammenfassung S. 223.



Urkunde zu einer rechtlichen Bedeutung für die Perfektion der Veräußerung erheben wollen. Man könnte ja darauf hinweisen, daß der Charitonroman von dem „Nehmen“ der Katagraphai und auch unsere Urkunde von dem Entgegennehmen (*ὡς καὶ ἀνελήφεν* I. 25) der älteren Urkunden über den Rechtserwerb spricht. Der Gedanke, daß die Urkundentradition von rechtlicher Erheblichkeit bei der Katagraphie sei, scheidet daran, daß in unserer Urkunde das Verfügungsgeschäft in der Form der Synchoreisis, durch Erklärung an den Erzrichter vollzogen wird.

V. Sonstige Voraussetzungen für den Rechtserwerb?

Mit der Klausel über das Eigentum der Erwerberin sind in unserer Urkunde zwei Angaben verbunden, welche im Stil der Urkunde deutlich mit der Rechtswirkung in Verbindung gebracht werden: „von jetzt ab soll Julia Demarion Eigentümerin sein, indem sie die beiden Sklaven übernommen hat und für sie die für den Erwerb von Sklaven fällige Steuer gezahlt hat.“

I. Daß die Tradition in den Kaufurkunden für Sklaven erwähnt ist, wurde schon mehrfach beobachtet (vgl. MITTEIS, Grundzüge S. 191, 2). Von den Synchoreisis ist auch P. BGU 1059 zu nennen. Wir wissen nicht, ob die Erwähnung der Tradition nur wegen des Beweises, daß der Verkäufer erfüllt hat, oder aus anderen Gründen in der Urkunde steht. Jedenfalls fehlt die Erwähnung der Tradition in reingriechischen Fassungen wie P. BGU. 193 II (= MITT. Chrest. 268) und BGU. 987 (MITT. Chrest. 269). Vielleicht ist es kein Zufall, daß in den Fällen, in denen die Tradition erwähnt ist, mehrfach der Erwerber römischer Bürger ist, so Oxy 95 (anno 129), LIPS 4 + 5, 1. 19ff. (anno 293).

Bekundete unsere Synchoreisis gerade mit Hinblick auf das römische Bürgerrecht der Parteien die Tradition? —

II. Sicherer ist die Erwähnung zu bewerten, daß die Steuer von der Erwerberin gezahlt sei. So schön wie in unserer Urkunde war noch nicht klar geworden, daß es einen besonderen Steueransatz für die Verkehrssteuer über Sklaven gab. Auch sonst steht die Erwähnung der Steuerzahlung in den Urkunden über den Sklavenkauf, so in den Synchoreisis BGU. 1059 und in den Homologien P. LIPS 4 + 5 (= MITT. Chrest. n. 95, lin. 30f.) P. Oxy.

Welche Bedeutung hatte es für das hellenistische Recht, daß die Steuerzahlung im Zusammenhange mit dem Eigentumserwerbe genannt wurde? — Im älteren griechischen Rechte würden wir sofort an den Zusammenhang mit der Rechtsübertragungswirkung denken. Denn die Darstellung des Theophrast, die sich allerdings zunächst auf Grundstücksgeschäfte bezieht, nennt für das attische Recht die Steuerzahlung als einen Teil der Publizitätsformen für das Geschäft. 60 Tage war dort der Eintrag über das gezahlte Eponion ausgehängt, erst nach Ablauf dieser Frist, die für die Anmeldung der Rechte Dritter offenstand, trat die Wirkung ein, daß jetzt der Erwerber „rechtlich erworben“ hatte¹. Wir wissen nichts über die Geltung ähnlicher Vorschriften in Ägypten. Aber auch dort muß die Steuerzahlung in die rechtlichen Voraussetzungen des Erwerbes verwoben gewesen sein. MITTEIS² hat es schon klargestellt, daß der Notar zu der Beurkundung der Katagraphie einer Ermächtigung seitens einer Behörde bedarf, welche über die Zahlung des Enkyklion zu wachen hatte. Die Oxyrhynchos-Papyri enthalten solche Ermächtigungsschreiben, in welchen eine ohne Amtsbezeichnung genannte Person den Agoranomen anweist: *κατάγραψον ὀνήν*³, indem unter demselben Tage oder am nächsten Tage der Trapezit und seine Metochoi an die Agoranomen die Vermerke über die gezahlte Verkehrssteuer beifügen. Der Notar mußte sicher sein, daß die Verkehrssteuer gezahlt war, wie es auch aus den Vermerken der Urkunden hervorgeht, daß vor der endgültigen Beurkundung der Veräußerung diese Steuer gezahlt sein muß. Es fragt sich, ob die Zahlung der Steuer eine materiellrechtliche Wirkung hat. Haben wir nur an das Steuerrecht zu denken, das bei Nichtzahlung der Steuer auch hier das Objekt als verfallen erklärt haben dürfte? — Oder lieferte die Zahlung der Verkehrssteuer einen Eigentumsbeweis auch trotz einer aus formalen Gründen eintretenden Unwirksamkeit der notariellen Katagraphie? — Man könnte daran denken, wenn der römische Kaiser diesen Beweis für den Eigentumsübergang nach römischem Rechte für unerheblich erklären muß⁴. Jedenfalls ist nach dem hellenistischen Recht Alexandriens oder Ägyptens nichts von den Publizitäts-

¹ Theophr. l. c.

² Chrest. p. 194 zu No. 182.

³ MITTEIS, a. a. O. zu P. Oxy 292ff. 327 descr. Hierher gehört auch Oxy 170 descr., vgl. Gött. Gel. Anz. 1910, S. 752.

⁴ Cod. 4, 49, 8, dazu Riccobono Z. Sav. St. 33, 292.

wirkungen nachweisbar, welche das attische Recht an die Steuerzahlung und deren Aushang knüpfte. Sonst müßte sich wenigstens die Feststellung, daß kein Protest gegen die Veräußerung eingelaufen sei, in der Urkunde finden, durch welche der Notar zur Fertigung ermächtigt wird.

VI. Eigenartige griechische Vertragsklauseln.

I. Die Beschreibung der verkauften Sache und die Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

Die beiden verkauften Sklaven werden bezeichnet als: *ἐγγενηεῖς Ἀλεξανδροείας, ἀπλῶ χρήματι καὶ ὄντες ἐκτὸς ἰεροῦ νόσου καὶ ἐπαφῆς, κοῦοι πρὸς αὐτὴν Ἰουλιαν Δημόριον.*

Wie der Vermerk *ἐγγενηεῖς Ἀλεξανδροείας* sich erklärt, ist noch nicht sicher. Man wird nicht daran denken dürfen, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften des Ädilediktes das Nationale des Sklaven gegeben war, wie dies allerdings in späteren und in den römischen Urkunden üblich ist. Denn auch in BGU 1059, einer realexandrinischen Synchoreisis, ist die Nationalbezeichnung da, ebenso wie in zahlreichen delphischen Freilassungsurkunden, welche in dieser Beziehung einfach für das Kaufformular beweisen. Aber es ist eben wahrscheinlich, daß das Ädiledikt auch hierin den griechischen Vorbildern folgt, denen es die Vorschrift über die Offenbarungspflicht bezüglich der Sachmängel, die Sechsmonatsfrist für die Redhibition¹ und wohl die ganze Anregung dazu dankt, daß der Beamte, der die Marktgerichtsbarkeit leitet, ein besonderes Justizedikt aufstellt².

Unmittelbar nach der Angabe der Herkunft folgen die hier sehr auffallend stehenden Worte *ἀπλῶ χρήματι*. Sie gehören deutlich zur Personalbeschreibung. Der Sklave ist *ἀπλῶ χρήματι*, wie er als gebürtig von Alexandrien und als frei von Epilepsie bezeichnet wird. Daß die Form korrekt ist, steht außer Zweifel. In P. Lond. 2 n. 251 p. 317 verkauft man 2 Sklaven als „Alexandrinier, *διπλῶ χρήματι*, treue Burschen, keine Ausreißer usw.“. Auch in P. EITREM

¹ HIRZIG, Zeitschr. d. Sav. St. 18, 186 f.

² Plato, Leges VIII p. 849 E., XI p. 917 E.

5 gehört natürlich das *διπλῶ χρήματι* darnach nicht¹ zur Bezeichnung des jetzt getätigten Geschäftes, das mit einer auf das Duplum des Kaufpreises lautenden Gewährschaftsklausel geschlossen sei, sondern zur Personalbeschreibung des Sklaven. Dieser ist dort bezeichnet als „geboren in Alexandrien, durch Synchoreisis zuerkannt, zu *dupla pecunia* stehend, treu, kein Ausreißer, frei von Epilepsie.“ Daß die Beziehung auf den beurkundeten Kaufvertrag, die anscheinend von EITREM und anderen unterstellt wird, nicht richtig ist, geht daraus hervor, daß in unserer Urkunde die Gewährschaftsklausel nicht auf die einfache Summe des Kaufpreises, sondern auf die 1½fache lautet. Auch MITTEIS fühlte schon, daß sich die Klausel, die in P. Lond. allein² ihm nicht verständlich erschien, sich auf die *simpla pecunia* oder *dupla pecunia* des Kaufrechtes bezieht, die wir aus den klassischen römischen Quellen kennen. Nach den jetzt vorliegenden Quellen ist es wohl deutlich, daß der Vermerk sich nicht auf die Gewährschaftsklausel des jetzt beurkundeten Kaufes bezieht, sondern auf den Kauf des Veräußerers von seinem Vormanne. Der Sklave stände dann im Recht des Veräußerers „zu einfachem“ oder „zu doppeltem Gelde“, je nachdem die Gewährhaftung, die der Veräußerer gegen seinen Vormann geltend machen konnte, auf den einfachen oder den doppelten Betrag des Kaufpreises geht, den einst der Veräußerer oder sein Erblasser gezahlt haben. Ich glaube also, daß mit dem seltsamen Vermerke, der auf alter Urkundensprache beruhen muß, da *χρήμα* (sing.) = *pecunia* dem jungen Sprachgebrauch sonst nicht geläufig ist, eine interessante Parallele und vielleicht die Erklärung für die vielbesprochene Klausel der siebenbürgischen Urkunden gefunden ist „*apochatum unciis duabus*“³. Auch diese Klausel steht in der Personalbeschreibung, hat auch nichts mit der beurkundeten Manzipation zu tun und klingt dabei auffallend ähnlich. Nach den Vermutungen der modernen Forschung soll sie ja entweder auf den einst quittierten Kaufpreis gehen⁴ oder (nach APPLETON)⁵ auf

¹ Wie EITREM, Videnskapsselskapets Forhandlingar for 1916, Nr. 2, Kristiania, p. 11 f.; bei ihm MITTEIS und auch PREISICKE, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie d. Wiss. 1916, 3. Abh. S. 12 ff. annehmen.

² Chrest. p. 303 not. ad lin. 14.

³ CIL. III p. 940 n. VII p. 959 n. XXV = BRUNS, Fontes (7) n. 130. 132.

⁴ MOMMSEN CIL. a. a. O. GIRARD, Mélanges de droit romain 1, 392. Textes (4) p. 844 n. 1.

⁵ Studi in on. Vit. d. Scialoja 2, 1905, 505—536.

die Pfennigmanzipation, die bei dem einstigen Erwerb des Veräußerers stattgefunden hatte. Jedenfalls hat sie Bedeutung für die Höhe der alten Gewährschaftshaftung des Vormannes des Verkäufers, und ich meine, es wäre möglich, daß die römischen Urkunden Siebenbürgens an die Stelle des griechischen *διπλῶ χρηματι* ihren Hinweis auf die alte Pfennigmanzipation gesetzt hätten. Jedenfalls ist die lateinische Klausel in der römischen Urkunde ein fremdes Element, das wir mit den Rechtsquellen nicht hinreichend erklären können, und es wäre durch die griechische Klausel verständlich gemacht.

Der Verkauf erfolgt mit der üblichen Klausel, daß die Sklaven frei von Epilepsie und fremdem Rechte seien. Auch durch unsere Urkunde allein wird der Streit um die Bedeutung von *ἐπαφή* nicht entschieden. Aber ich bin allerdings der Meinung, daß ein Zweifel über die Wortbedeutung heute nicht mehr möglich sein sollte, seit wir im P. Straßburg 79 den Beweis dafür haben, daß *ἐπαφή* die Vindikationshandlung bedeutet. Daß das *ἐφάπτεσθαι* genau dem deutschen Anefang entsprechend wirklich Gesetzeswort dafür war, hat KÜBLER schon wahrscheinlich¹, das neue Gesetzesfragment von Milet, das die interessanten Bestimmungen über den Freiheitsprozeß am Kreter in Milet enthält², sicher gemacht. Die alte Anschauung von GRADENWITZ, welche die Bedeutung zunächst so faßte, ist meines Erachtens auch heute nicht durch den P. Arch. 3, 418 widerlegt. Allerdings ist dort zweifellos die *ἐπαφή* unter den Gebresten genannt und als Aussatz aufzufassen. Aber was besagt ein Mißverständnis der Byzantiner über den Sinn der alten Vertragsformel? — Diese byzantinischen Notariatskünstler haben manches gute alte griechische Rechtswort einfach nicht mehr verstanden, als sie am Ende des 5. Jahrhunderts oder am Anfange des 6. die alten Formulare auszuschreiben anfangen, und vielfach mit längst vergessenen Rechtsausdrücken ihre schwülstigen Sätze füllten. Auch andere solche Mißverständnisse sind nachzuweisen³. — Was die Tragweite der alten Haftungsklausel anbetrifft, so zeigt die ständige Überlieferung von Platos Gesetzen bis zum syri-

¹ Z. Sav. St. 29, 474 ff.

² Das Delphinion in Milet, Berlin 1914. No. 140, lin. 40 ff.

³ Vgl. zu *ἔγγυος εἰς ἔκτισιν* Griech. Bürgschaftsrecht 1, 116. 213 ff. und im Gegensatz dazu P. Grenf. 2, 86 l. 13 (anno 595 p. C.): Hier wurde der alte Vermerk *εἰς ἔκτισιν* nicht mehr verstanden.

sehen Spiegel, daß nur die Epilepsie, nichts anderes den Verkäufer haftbar macht, wenn er nichts besonderes zusagt.

Die Rechtsfolge bei nicht bewährter Garantie für Freiheit von fremdem Recht und Epilepsie ist wie sonst nach hellenistischem Rechte die Befugnis zur Wandelung¹. Auch wegen älteren Rechtsmangels kann die Wandelung verlangt werden und braucht der griechische Käufer es nicht auf einen Eviktionsprozeß erst ankommen zu lassen. Das wird vielfach nicht erwogen, wenn man die rechtliche Bedeutung der *ἐπαφή* außerhalb der Haftung für Eviktion suchen will, weil von der Eviktion schon die besondere Gewährschaftsklausel handle. Nach Ablauf der Frist, während der nach griechischem Gesetzesrechte die Wandelung möglich ist, bleibt dem Verkäufer allerdings nur das Recht, die Defension durch den Verkäufer zu verlangen oder den Schadenersatz bei versäumter Defension.

II. Der Kauf erfolgt nur über die Miteigentumsanteile, welche den beiden Geschwistern auf Grund ihres Miterbensrechtes zustehen. Das entspricht durchaus dem römischen Gedanken der Erbengemeinschaft. Daher wird auch die Gewährleistungspflicht gegen besseres Recht in lin. 20 ff. nur auf die Zweidrittel übernommen.

Insoweit die beiden Geschwister veräußern, stehen sie aber wirklich nach Kaufgrundsätzen ein, d. h. gegen jeden Dritten, der besseres Recht geltend macht. Sie übernehmen solidarische Haftung für Defension zu den beiden veräußerten Anteilen, eventuell bei Versäumung der Defension oder bei Entwehrung die Rückerstattung des Preises mit Strafusschlag der Hälfte, den sonstigen Kosten und Schäden samt der besonderen Buße, die auf der Nichteinhaltung der Synchoreisis liegt.

An dieser Regelung könnte auffallen, daß sie die Veräußerer nicht gegen den Schaden schützt, daß die Entwehrung erst nach einem erheblichen Wertzuwachs der veräußerten Sklaven eintrete. Dann haften die Veräußerer solidarisch für Wertersatz ohne Rücksicht darauf, daß die Erwerberin auch ihr Recht von dem Erblasser herleitet. Bei der Zuweisung von Sachen in der erbrechtlichen Auseinandersetzung wird bekanntlich eine solche Belastung des veräußernden Miterben ängstlich vermieden. Schon in den

¹ Plato, Leg. p. 916 B.; für Attika Hyperid. c. Athenog. VII, 1, sowie die Texte bei Lipsius, Att. Recht p. II, 2, 744 f. = MEIER-SCHÖMANN, Lipsias p. 716. Für Gortyn arg. aus col. VII. l. 11.

demotischen Urkunden übernehmen die Miterben, wenn einer von ihnen einen Gegenstand aus der Erbengemeinschaft erhält, Gewährschaft nur gegen solche Angriffe, welche sich auf das Recht der Veräußerer selbst stützen. Es wird nicht dafür eingestanden, daß auch der Erblasser das Recht gehabt hatte. In den hellenistischen Teilungsverträgen findet sich deshalb auch keine Gewährschaftshaftung (so in BGU. 444. Teb. 382. BGU. 1037, dazu schon GRADENWITZ, Einführung S. 73 und MITTEIS, Einl. zu P. LIPS N. 26, auch B. SCHWARZ, Homologie und Protokoll, ZITELMANN-Festschrift S. A. S. 25.) oder es erfolgt nur eine beschränkte Gewährschaft gegen Angriffe aus der Person der Vertragsparteien¹. Das klassische römische wie das justinianische Recht haben bekanntlich auch nichts von einer Haftung des veräußernden gegenüber dem erwerbenden Miterben nach Kaufgrundsätzen wissen wollen². Hier liegt der Fall insofern anders, als für die Übertragung der Rechtsanteile ein Preis gezahlt wird. Wirtschaftlich hängt die Veräußerung allerdings mit der Auseinandersetzung zusammen, aber rechtlich behandeln die Parteien die Veräußerung so, als wäre die Demarion sonst nicht am Nachlasse beteiligt. Ausdrücklich wird in lin. 29 die Verfügung über die beiden Miteigentumsanteile, die in P. Freiburg 8 vorliegt, von der sonstigen Auseinandersetzung über den Nachlaß geschieden. Lin. 30 bringt noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die Erwerberin Demarion wegen ihrer Beteiligung am Nachlasse keine Rechts-einbuße in bezug auf ihre Gewährschaftsforderung betreffend die ihr überwiesenen Gegenstände erleiden sollte. Deutlich hört man den Gedanken heraus, daß die Veräußerer nicht die günstigen Haftungsgrundsätze geltend machen können, welche sie bei der Auseinandersetzung vor einem Schaden aus der Gewährschaft für eine unter den Miterben einem zugeteilte Sache bewahrt hätten. Gerade diese besonderen Klauseln der Urkunde zeigen, mit welcher Vorsicht die hellenistischen Notare eine Rechtsfrage behandelten, die im modernen deutschen Rechte zu kurz kam³.

¹ So P. Teb. 383 (anno 46 p. C.). Auch in P. Lond. 3 p. 233, lin. 16 ist die Klausel *βεβαιώντων ἡμῶν πάση βεβαιώσει* nur im Sinne der demotischen Teilungsgewährschaften zu verstehen.

² E. RABEL, Haftung des Verkäufers 1, 116 ff. DE FRANCISCI, Synallagma 1, 156 ff. Dazu meine Besprechung Z. Sav. St. 35, 339.

³ STROHAL, Erbrecht 3. Aufl. 2. Bd. 122, Anm. 24.

III. Die Klausel über die Gewährschaft bietet nichts Neuartiges. Wie üblich wird das Versprechen, selbst nicht zu vindizieren, daneben das *βεβαιῶν* und die Defension gegen jeden Dritten versprochen. Es verdient nur hervorgehoben zu werden, daß die Klausel lin. 14 ff. prozessual von Bedeutung ist. Weil sie lautet auf *ἐκοτῆσαι ἢ ἐκτεῖσαι*, auf Leistung der Defension oder der Zahlung, wird entsprechend geklagt und wohl auch entsprechend alternativ nach griechischer Auffassung des Gewährschaftsprozesses wegen Verzug mit der Defension verurteilt. Vgl. meine Bemerkungen Gött. Gel. Anzeigen 1914, S. 717. Bemerkenswert gegen die demotischen Urkunden und ihre Nachklänge in den griechischen Urkunden ist es, daß die Exekutivklausel nur bei der Zahlungsverpflichtung steht¹.

P. Freiburg 9.

Vollmacht für einen procurator bonorum.

Verlosungsliste 1 (Papyruskartell 1915), no. 15, 2 Fayum. Dimé.

Zeit des Antoninus Pius.

Ein Papyrusfragment, 6,7 cm breit, 10 cm hoch, oben 2 cm Rand, mit teilweise zerstörter Schriftfläche, so daß 4 Buchst. in der Mitte der Zeile auf der Vertikalfaser stehen, enthält die Zeilenschlüsse einer Vollmachtsurkunde. Da es zu der vorhergehenden Urkunde sachlich gehört, wird es schon jetzt vorgelegt. Recto, mit gut lesbarer Schrift, Zeilenenden erhalten. Vorn fehlt eine nicht bestimmbare Anzahl von Buchstaben. Anfangs glaubte ich den abgebrochenen Raum ziemlich genau bestimmen zu können, aber da für die Ergänzung der ersten Zeile Zahlworte von verschiedener Länge, außerdem das Ausschreiben oder die Abkürzung von *ἔτους* in Betracht kommt, endlich der Monatsname auch hier gestanden haben mag, fehlt ein Anhalt. In Erörterung mit GRADENWITZ kam ich zu den vorsichtigen Vorschlägen, die ich vorlege.

¹ Die Beobachtung von BRASLOFF, Zur Kenntnis der Volksrechte S. 15 über P. Lond. n. 3 p. 16 trifft etwas Richtiges. Vgl. dazu das Nähere in SERNEPARTSCH, Demotische Urkundenstudien zum Bürgschaftsrechte, zur Lehre der Garantie gegen Eviktion und der Klausel über sofortige Vollstreckbarkeit.

Die Urkunde enthielt eine Vollmachtserklärung der Erbin der aus P. Freiburg 8 bekannten Julia Aphrodus zugunsten ihres procurator bonorum T. Flavius Capito. Als Vollmachtsurkunde hellenistischen Formulars zwischen römischen Bürgern muß sie besonderes Interesse beanspruchen. Leider ist sie zu zerstört, um mehr als einen Wiederherstellungsversuch mit den bekannten Formeln zuzulassen. Für das römische Recht ist die Urkunde interessant: nicht nur durch den Begriff procurator bonorum, den sie zu kennen scheint, sondern auch durch die Erklärung der Befugnis zu Verkauf und Kauf, welche sie enthält. Die direkte Vertretungswirkung, mit der für den Fall, daß der procurator erwirbt, gerechnet wird, entspricht auch den römischen klassischen Quellen, vgl. jüngst PETERS Z. Sav. St. 32, 201 ff. und von den Italienern ALIBRANDI, Teoria del possesso Opere I, 275 ff. BONFANTE Istit. (5. ed.) p. 342 n. 3, PEROZZI, Ist. I, p. 555; SOLAZZI, bull. del Ist. di dir. Rom 23, p. 143. Da alcuni punti controversi nella dottrina romana dell' acquisto del possesso per mezzo di rappresentanti Modena 1911, p. 39 und gegen ALBERTARIOS Einwendungen LEWALD Z. Sav. St. 34, 454. Für die Verkaufsvollmacht ist, da es sich um einen procurator bonorum handelt, auch nach der übereinstimmenden Meinung aller keine Schwierigkeit für die Anwendung des Reichsrechtes in der damaligen Zeit. D. 41, 1, 7, 4. MITTEIS, Röm. Priv. R. 1, 213. PEROZZI, Ist. 2, 245. (Vgl. auch D. 41, 1, 35. D. 41, 4, 7, 6.) Daher braucht angesichts dieser Urkunde nicht die Frage aufgeworfen zu werden, die WENGER im Sinne einer praktischen Geltung der direkten Stellvertretung auch für die Römer in den hellenistischen Urkunden zu beantworten versuchte: das römische Reichsrecht hat für den procurator omnium bonorum hier nicht die Schwierigkeiten gemacht, welche für die Vollmacht sonst nach klassischem römischem Rechte bestehen.

Im einzelnen sind die üblichen Klauseln der hellenistischen Vollmachtsurkunden zu erkennen: in Form der Homologie ist die Erklärung *ὁμολογεῖ . . . συνεστακέναι* zwischen der Herrin und dem Procurator erklärt. Daß die Frau sich dabei auf ihr Dreikinderrecht beruft, entspricht wohl nicht nur der hellenistischen Urkundensitte, sondern einer Vorschrift des römischen Rechtes, da die Bestellung eines procurator bonorum ebenso wie die korrekte Veräußerung der Frau einer auctoritas tutoris bedurft haben muß.

P. Freiburg 9.
(inv. Nr. 26 a.)

Zeit des Antoninus Pius.

1 [.. ἔτους Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίου Σεβαστοῦ
 2 [Ἐξσεβοῦς
 3 [Ἀρσινωίτου νομοῦ Ὀμιολογί ἡ δέθα ἔτων
 4 [χορηματιζουσα χωρὶς κυρίου κατὰ τὰ Ρωμαίων] ἐθὶ δικαιο τέκων τριών
 5 [Τίτω Φιλανίω Κατίωνι συνεσταλέναι τὴν ὁμιολογία] αὐ Τίτω θ [λα]βότορ Κατίωνα
 6 [τον εἰς] αὐ ἐμαρτύροτον ἀπὸ πλεῖ
 7 [ροισιμίας] Ἰουλιαν Ἀφροδοῦ
 8 [των δὲ εἰς αὐτὴν Ἰουλιαν Ἀφροδοῦν] κα] αὐ ἀναθήσει ἰουλιανωῦν ἰσθ
 9 [Μάρων Ἰουλίον Γεμέλιον οὐτετανοῦ] ὄντα ἐπ] ἰουλιαν ἰσθ καὶ ἰουλιαν
 10 [] ἰουλιαν ἰσθ καὶ ἰουλιαν
 11 [Καπύ] ἰουλιαν ἰσθ καὶ ἰουλιαν
 12 [. ἐφ ᾧ αὐτὸν τοὺς λόγους διατέμναι πίστων]
 13 [σομένην(?)]
 14 [ἀργυρίου]
 15 [αὐτὸν ἐπὶ τοῦτους (?)]

6292
 (2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.)

1. 2. Für die Ergänzung kommen die Vorfaraktive in Betracht, die KOSCHAKER Z. SAV. St. 28, 248
 1. 4. Ist am Anfang zu ergänzen: ἡ συνίστασα? — Sachlich passend, würde es im Formular
 1. 3/4. Zur Erwähnung des ius trium liberorum vgl. KÜBLER, Z. Sav. St. 30, 175ff.
 1. 9. Der Procurator wird als ἐπίτροπος ἐπαρχούτων an den Nachlassen und am Ver-
 mögen der Vollmachtheberin bezeichnet, als procurator omnium bonorum. Über die eigenartige recht-
 liche Bedeutung dieses Gesamtprocurators vgl. SCHLOSSMANN, Besitzerwerb durch Dritte, S. 89ff. MITREIS,
 Röm. Priv. R. I, 232f. PEREAS, Z. Sav. St. 32, 264ff. Cic. pro Caec. 20, 57: . . . is qui legitimus
 procurator dicitur omnium rerum eius qui in Italia non sit . . . Durch das Fehlen des Artikels vor
 ἐπαρχούτων ist sicher, daß er nicht nur Verwalter bestimmter Gegenstände, Grundstücke war, wie in P. Oxy 727
 BGU 300. Daß die Übersetzung des procurator durch ἐπίτροπος weit verbreitet war, zeigt nicht nur der
 Sprachgebrauch für die kaiserlichen Procuratoren, sondern auch der Übersetzungsfehler in P. Nouv. rev. hist. 30,
 430 a. MITREIS, Chrest. n. 327, wo der lateinische Text, den griechischen Sprachgebrauch nachempföndend, den
 ἐπίτροπος, der dort als Unmündigenvormund vorkommt, mit procurator übersetzt. Vgl. auch BGU 300, I. 7 und
 Verso, dazu WENGER, Stellvertretung 222, 2.

ERLÄUTERUNGEN.

1. 3/4. Zur Erwähnung des ius trium liberorum vgl. KÜBLER, Z. Sav. St. 30, 175ff.
 1. 9. Der Procurator wird als ἐπίτροπος ἐπαρχούτων an den Nachlassen und am Ver-
 mögen der Vollmachtheberin bezeichnet, als procurator omnium bonorum. Über die eigenartige recht-
 liche Bedeutung dieses Gesamtprocurators vgl. SCHLOSSMANN, Besitzerwerb durch Dritte, S. 89ff. MITREIS,
 Röm. Priv. R. I, 232f. PEREAS, Z. Sav. St. 32, 264ff. Cic. pro Caec. 20, 57: . . . is qui legitimus
 procurator dicitur omnium rerum eius qui in Italia non sit . . . Durch das Fehlen des Artikels vor
 ἐπαρχούτων ist sicher, daß er nicht nur Verwalter bestimmter Gegenstände, Grundstücke war, wie in P. Oxy 727
 BGU 300. Daß die Übersetzung des procurator durch ἐπίτροπος weit verbreitet war, zeigt nicht nur der
 Sprachgebrauch für die kaiserlichen Procuratoren, sondern auch der Übersetzungsfehler in P. Nouv. rev. hist. 30,
 430 a. MITREIS, Chrest. n. 327, wo der lateinische Text, den griechischen Sprachgebrauch nachempföndend, den
 ἐπίτροπος, der dort als Unmündigenvormund vorkommt, mit procurator übersetzt. Vgl. auch BGU 300, I. 7 und
 Verso, dazu WENGER, Stellvertretung 222, 2.

In lin. 6 folgte die Bezeichnung der Verwaltungsbefugnis des procurator, dann die Beschreibung des zur Verwaltung gehörenden Vermögens, endlich nach der Einräumung der Veräußerungsbefugnis die Vereinbarung eines Verwaltungshonorars, das vielleicht, wenn meine Vermutung zutrifft, in Form eines Anteils an den Außenständen vereinbart war, welche der procurator eintreiben sollte. Am Schluß folgte die übliche Bezeichnung der Zustimmung des Procurator zu der Bevollmächtigung.

P. Freiburg 10.

Freilassungsurkunde einer Freilassung durch
Heroldsruf.

Arsinoitonpolis.

Verlosungsliste 1 (Papyruskartell 1941) no. 1511. anno 195/6
Dimê. p. C.

Oben ein 3 cm, unten 10 cm breiter Rand unbeschrieben. Die linke obere Ecke fehlt, mit ihr am Rande links 20—22 Buchstaben von jeder Zeile. Schönes, gut geglättetes Papyrusblatt, erheblichere Lücken nur in der Mitte. Rückseite unbeschrieben, zeigt den roten Agoranomenstempel in vier Abdrücken, die auf dem Diapositiv, wie ALY zuerst sah, auch die Umrisse des Kaiserkopfes erkennen lassen.

Schrift auf der Vorderseite gleichlaufend mit der Faser, der Text in verschnörkelter Kanzleihand, die Subskriptionen in teils schmaler zusammengedrängter Schrift, teils in ungelenten breit hingeleigten Buchstaben. Nur die Agoranomenunterschrift hat eine besondere Schwierigkeit für die Entzifferung. Sie ist auch nicht ganz gelungen.

Agoranomenurkunde über die Einwilligung der Freilasserin zu der Vornahme der Ausrufung der Freilassung der Sklavin Zosi-ma. Über die Eigenart der Freilassung vgl. den juristischen Kommentar. Die Agoranomenurkunde entspricht den bekannten Typen, vgl. MITTEIS, Grundz. S. 58ff. (Urkunde 10 s. zwischen S. 36 u. 37.)

Erläuterungen.

lin. 1. *κεχώραται* nach den Resten gesichert. Als Überschrift ist es bisher noch nicht nachgewiesen. Sonst *ἀναγράφεται*, z. B. BGU 472, I. (Mitt. Chrest. 161). Durch den Vermerk *κεχώραται* wird ebenso wie durch die Subskription zu P. CPR. I, n. 1 doch wahrscheinlich, daß der Anagraphe-Vermerk des Agoranomen auch als *χάραγμα* bezeichnet werden konnte (anders MITTEIS, Grundz. I, 80). Das folgt auch mit aller Schärfe aus P. WESSELY, script. gr. spec. S. 7, bei PREISIGKE, Sammelbuch n. 5247¹, wo der griechische Anagraphe-Vermerk des demotischen Urtextes als „Abschrift des Charagma“ unter der griechischen Übersetzung steht. Diese Feststellung, die schon NABER (Arch. 1, 86) machte, ist auch nicht verwunderlich, da der Agoranom eben die Publizitätsbeurkundung (*ἀναγράφειν*), die Überführung der Urkundenurschrift in die Rolle der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων (καταχωρίζειν)* und die Stempelung (*χαράττειν*) besorgt. Wenn einer dieser Akte beurkundet wird, sind die anderen mitgemeint. Je nach dem Kanzleistil des einzelnen Agoranomen ist daher bald das *ἀναγράφεται* oder *καταχώρικα* oder auch *κεχώραται* als Vermerk möglich. Alles begreift der unscharfe allgemeine Ausdruck *χηματίζειν* in sich, das allgemeine Wort für die Amtshandlung des Notars, vgl. PREISIGKE, Fachwörter, s. v. *χηματίζειν*.

lin. 2. *τετάρτου* ist unsicher. *δευτέρου* ist nicht möglich, da Septimius Severus im 2. Jahre noch nicht Arabicus Adiabenicus ist, vgl. das Datum BGU 326. Wenn *τετάρτου* richtig ist, stammt die Urkunde von 196 p. C.

lin. 2. *Λωλον Παδν* ist das übliche Doppeldatum in der römischen Agoranomenurkunde, welche den makedonischen Monat beibehält.

lin. 3. *ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι*. Daß es sich um Arsinoë handelt, ist durch das genannte Stadtviertel Myeris oder Moëris sicher, vgl. GRENFELL-HUNT, Tebtynis-Papyri II p. 389; s. v. *Μεῦρις*. Ptolemaeis Euergetis, der ptolemäische Name, hielt sich in der römischen Zeit durch die Datierung der Agoranomenurkunde, vgl. GRENFELL-HUNT, Teb.-Papyri II 370. 398. WILCKEN, Arch. f. Pap.-Forschung 5, 244. — Dadurch erklärt es sich, daß, was KOSCHAKER auffiel (Zeitschr. Sav. St. 28, 299f.), eigene Agoranomenurkunden aus der Metropole mit der üblichen Be-

¹ PREISIGKE machte mich auf den Fall im Gespräch aufmerksam.



at ma aqni

1. S. Κεχάρακ(ται) Παῦ(ν)ιθ —

τορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτίμιου Σεουήρου Εγσεβούς Περίνακος Σεβαστοῦ Ἀραβικοῦ Ἀ[β]βαρικοῦ μηνός Λαίου Παῦνι θ, —
 τοῦ Ἀρσινόετου νομοῦ. [Ὁμολογεῖ] Τασουχάριον Ἰσχυρίωνος τοῦ Ἡρόδου ἀπὸ τῆς μητροπόλεως ἀναγραφομένη ἐπ' ἀμφόδου Μνή-
 πτά, οὐλή ὄφρου ἀριστερᾶ, μετὰ [κυρίου τοῦ] ἀνδρός Δίου Κρονίωνος τοῦ Φιλαδέλφου ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως ὡς ἐτῶν τριάκοντα, οὐλή γ[ό]ρατι δεξιῶ.
 α Ζωσίμη, ἐτῶν τεσσαράκ[οντα] τεσσάρων, οὐλή κανθῶ δεξιῶ. πεποήσθαι τὴν ὁμολογούσαν Τασουχάριον τὴν τῆς Ζωσίμης
 . .] καὶ ἐγκυκλείου καὶ ὧν ἄλλων [προσδεῖ], καὶ ἐντεῦθεν εὐδοκεῖν αὐτὴν τῇ γ[ι]ρω[μ]έν[η] τῆς Ζωσίμης διὰ τοῦ ἐνθάδε ἀποδε<δε>γμένου δρόμου
 ἢ ἀνακηρύξει πρὸς τὴν ἐλευθέρωσιν καὶ ἀνακήρυσιν, μηδὲν τὴν ὁμολογούσαν Τασουχάριον μηδὲ τὸν παρ' αὐτῆς ἐν[κ]αλεῖν μηδὲ
 σίμηρ' ἐπὶ τὰ ἐξ αὐ[τῆ]ς ἀπὸ τοῦ νῦν ἐσόμενα ἔγγονα παρευρέσει μηδεμιᾶ, ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ ἢ ἐγκαλέσῃ, τὴν μὲν ἐφοδοῖ καὶ ἐνκλη-
 κ]τεῖσι τῇ Ζωσίμῃ τὰ βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα διπλᾶ καὶ ἐπίτειμον ἀργυρίου δραχμᾶς τρισευίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας καταβεβλημένας
 ον]. Ὑπογραφεὺς τῆς Τασουχαρίου καὶ τοῦ κυρίου φαιμένων μὴ εἰδέναι γράμματα Ζήνων Σαραπίωνος τοῦ Μαμερτείου ἀπὸ ἀμφόδου
 . .] οὐλή ἀντικρημίω ἀριστερῶ . [Γ]ρω[σ]τήρ τῆς ἐλευθερώσεως (3. H.) Χαιρήμων Διδύμου τοῦ Σαραπίωνος ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως ὡς ἐτῶν εἴκοσι ὀκτώ, ἄσημος. 4. II. Τασουχά-
 κυρίου τοῦ ἀνδρός Δίου Κρονίωνος πε[πο]ήμαι τὴν τῆς Ζωσίμης ἐλευθέρωσιν καὶ εὐδοκῶ τῇ ἀνακηρύξει καὶ οὐδὲν αὐτῇ ἐγκαλῶ περὶ οὐδε-
 πρόκειται. Ζήνων [Σαραπίω]νος ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγραμμάτων. 3. H. Χαιρήμων Διδύμου τοῦ Σαραπίωνος γνωρίζω τὴν τῆς Ζωσίμης
 Ἀπολλώνιος ἀγοράνομος . . . κεχρ(ημάτικα) ἐπ' α . . folgen verwischte Buchstabenspuren.

ισθαι I. πεποήσθαι — 1. 7 ἀπο δε<δε> γμένου nachgeprüft GERHARD. — 1. 8. τὰ ἐξ αὐ[τῆ]ς ἀπὸ τοῦ νῦν ἐσόμενα las GERHARD. — 1. 9. ἐκτεῖσι lies ἐκτεῖσει. — 1. 11. ἀντικρημίω GERHARD. — 1. 13. παρευρέσει
 icht über die Zeile geschrieben, Lesung von II jedenfalls unsicher. — 1. 14 lies ἐπ' ἀρχ[είου]?

(= Sammeln. 5233, μίση ατ μοι κρημνί)

P. Freiburg 10.

1. S. Κεχάραχ(ται) Παῦ(νι)ιθ —

2. H. Ἔτους τετάρτου Αὐτοκρά[τορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτίμιου] Σεουήρου Εὐσεβοῦς Περίνακος Σεβαστοῦ Ἀραβικοῦ Ἀ[φ]αίρητικοῦ μηνὸς Λαίου Παῦνι ιη, —
 ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀραβίου νομοῦ. [Ὁμολογεῖ] Τασουχάριον Ἰσχυρίωνος τοῦ Ἡρώδου ἀπὸ τῆς μητροπόλεως ἀναγραφομένη ἐπ' ἀμφόδου Μνή-
 ρεως ... ὡς ἐτῶν] ἐπτά, οὐλὴ ἄφρονι ἀριστερᾷ, μετὰ [κυρίου τοῦ] ἀνδρὸς Δίου Κρονίωνος τοῦ Φιλαδέλφου ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως ὡς ἐτῶν τριάκοντα, οὐλὴ γ[ό]ρατι δεξιῷ,
 5 τῇ γενομένῃ δούλῃ τῇ ἰδίᾳ Ζωσίμῃ, ἐτῶν τεσσαράκ[οντα] τεσσάρων, οὐλὴ κωνθῶ δεξιῷ. πεποῆσθαι τὴν ὁμολογούσαν Τασουχάριον τὴν τῆς Ζωσίμης
 ἔλευθέρωσιν δι'] καὶ ἐγκυκλείου καὶ ὧν ἄλλων [προσδεῖ], καὶ ἐπεῦθεν εὐδοκεῖν αὐτὴν τῇ γι[νο]μ[έν]ῃ τῆς Ζωσίμης διὰ τοῦ ἐνθάδε ἀποδε<δε>γμένου δρόμου
 κήρυκος]ν ἀνακηρύξει πρὸς τὴν ἔλευθέρωσιν καὶ ἀνακήρυξιν, μηδὲν τὴν ὁμολογούσαν Τασουχάριον μηδὲ τοὺς παρ' αὐτῆς ἐν[κ]αλεῖν μηδὲ
 ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ τὴν Ζωσίμην μηδ' ἐπὶ τὰ ἐξ αὐ[τῆς] ἀπὸ τοῦ νῦν ἐσόμενα ἔγγωνα παρευρεῖσι μηδεμιᾷ, εἰάν δὲ ἐπέλθῃ ἢ ἐγκαλέσῃ, τὴν μὲν ἔφοδον καὶ ἐγκλη-
 10 σιν ἄκυρον εἶναι, ἔτι δὲ ἐκ[τεῖσαι] τῇ Ζωσίμῃ τὰ βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα διπλά καὶ ἐπίτειμον ἄγοντον δραχμᾶς τρισευκταίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας καταβεβλημένας
 τῇ ὁμολογούσῃ ὑπὲρ λύτρων]. Ὑπογραφεὺς τῆς Τασουχάριου καὶ τοῦ κυρίου φαιμένον μὴ εἰδέναι γράμματα Ζήνωνος Σαραπίωνος τοῦ Μαμερτείνου ἀπὸ ἀμφόδου
 ὡς ἐτῶν] οὐλὴ ἀντικνημίων ἀριστερῶν .[Γ]ρω[σ]τήρ τῆς ἔλευθέρωσεως (3. H.) Χαιρήμων Διδύμου τοῦ Σαραπίωνος ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως ὡς ἐτῶν εἴκοσι ὀκτώ, ἄσημος. 4. II. Τασου-
 χάριον Ἰσχυρίωνος με[τ]ὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Δίου Κρονίωνος πε[πο]ῆσθαι τὴν τῆς Ζωσίμης ἔλευθέρωσιν καὶ εὐδοκῶ τῇ ἀνακηρύξει καὶ οὐδὲν αὐτῇ ἐγκαλῶ περὶ οὐδε-
 νὸς παρευρεῖσι μηδεμιᾷ ὡς πρόκειται. Ζήνων [Σαραπίω]νος ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγραμμάτων. 3. H. Χαιρήμων Διδύμου τοῦ Σαραπίωνος γνωρίζω τὴν τῆς Ζωσίμης
 <ἔλευθέρωσιν>. 5. H. Ἀπολλώνιος ἀγορανόμος ... κερ(η)μάτι(α) ἐπ' α . . folgen verwischte Buchstabenspuren.

1. 4 ἐπτά las GERHARD. — 1. 5 πεποῆσθαι I. πεποῆσθαι — 1. 7 ἀπο δε<δε> γμένου nachgeprüft GERHARD. — 1. 8. τὰ ἐξ αὐ[τῆς] ἀπὸ τοῦ νῦν ἐσόμενα ἔγγωνα las GERHARD. — 1. 9. ἐκτεῖσαι lies ἐκτεῖσαι. — 1. 11. ἀντικνημίων GERHARD. — 1. 13
 I. παρευρέσει. — 1. 14 ιθ- Π(αῦνι) ist vielleicht über die Zeile geschrieben, Lesung von Π jedenfalls unsicher. — 1. 14 lies ἐπ ἀρχ[είου?]

zeichnung Arsinoiton Polis fehlen. Vgl. auch P. M. MEYER zu P. Hamb. 15, Einl. und Bemerkung zu Z. 2.

Wie stets bei den Agoranomenurkunden aus Arsinoë fehlt auch hier die sonst übliche Bezeichnung des Notars hinter dem Datum. Vgl. CPR. I, n. 1. lin. 5. Hamb. 15. BGÜ 196.

lin. 3 steht deutlich *ἀμφοδον Μνήρεως* statt wie sonst Moëris. Es ist die alte Form, vgl. GRENFELL-HUNT, Tebtynis Papyri II, 389.

lin. 5. Anfang ergänzt nach P. EDMONDSTONE (P. OXY IV. p. 202) lin. 5. — *δοδλή τῆ ἰδίῃ* ist sachlich notwendig, da die Freilassungsakte stets das Eigentum des Freilassers feststellen. Vgl. P. OXY 722. 723. und die Übersicht der griechischen Inschriften über Freilassung bei CALDERINI, Manomissione e la Condizione dei liberti in Grecia, Milano Hoepli 1908, p. 438f.

lin. 6 würde man gerne lesen *δι' ἀγορανόμων. ἀγορανομία* und *ἐγκυκλείον* treten so zusammen in P. LIPS 4, 30 auf. Aber es fehlt sachlich noch der Anhalt. *προσδεῖ* ist Vermutung.

δρόμον sicher. Man könnte an den *δρομοκῆρυξ* denken. Über den Dromos und seine Bedeutung für die Heroldsrufe bei den Versteigerungen vgl. WILCKEN, Abh. der Berl. Akademie der Wiss. 1886 S. 37. W. OTTO, Priester und Tempel 1, 284. Von einem für den Dromos von Arsinoë bestimmten Herold wissen wir nichts für diese Zeit. *ἀνακηρύττειν*, gebildet wie *ἀναλέγειν*, *ἀναγράφειν* mit *ἀνα-* als dem üblichen Präpositionswort, das die Öffentlichkeit andeutet, weil der Herold auf den Stein hinauf seine Verkündung rufen geht; solches *ἀνακηρύττειν* bei der Freilassung findet sich auch in Kalymna Ditt. Syll. n. 864, 868 (ähnlich in Thespieae, Inscr. Jur. gr. 2, p. 291. *ἀποκηρύττειν ἐπὶ τοῦ μνήματος*).

πρὸς τὴν ἐλευθέρωσιν ist technische feste Wendung. Das geht aus dieser Stelle, aber auch schon aus dem Schreibfehler *πρὸς ἐλευθέρωσιν* statt *δὸς ἐλευθέρωσιν* in P. OXY 349 descr. hervor, den CALDERINI, Manomissione p. 397 vollständig publiziert hat.

lin. 8. Die Quittungserklärung ist als Verzicht auf persönlichen Anspruch und auf dingliche Zurückholung in die Knechtschaft gestaltet. Nicht nur für die Sklavin, sondern auch für ihre künftigen Kinder. Das entspricht der rechtlichen Grundauffassung der griechischen Veräußerung, welche stets nur als Verpflichtung gedacht wird, das weggegebene Recht nicht mehr geltend zu



machen. Daher sind in den griechischen Freilassungen auch Vorbehalte möglich, welche eines oder mehrere künftige Kinder der Freigelassenen in die Hände des Herrn als Sklaven fallen lassen. DELPHI, Collitz Gr. Dialekt-Inschr. 1719, COLIN, bull. de corr. hell. 22, 1f. no. 95. 96. 97., dazu Herausgeber, Inscr. jur. gr. 2, 59. Für diese Rechtsauffassung, welcher es fremd ist, daß mit der Freilassung ein neuer unwiderruflicher Personenstand dem bisherigen Sklaven verliehen wird, ist auch die auflösende Bedingung der Freilassung möglich, vgl. Zeitschr. Sav. St. 28, 429ff.

lin. 10. *ὑπὲρ λύτρον* ist Vermutung, gestützt auf die Erwähnung der Zahlung (*καταβεβλημένας*). Vgl. OXY 722.

lin. 11. Daß der *γνωστής* nach einer Erwähnung, die von dem Urkundenschreiber selbst geschrieben wird, seinen Namen nachher eigenhändig schreibt, findet sich ebenso im Ehekontrakt p. OXY 496 (MITT. Chrest. n. 287), anno 137 p. C. Zufällig ist diese anfangs vom Urkundenschreiber, dann vom Gnoster selbst, von den ersten Buchstaben seines Namens an geschriebene Subskription kaum.

γνωστής ist der übliche wohl auf dem gesetzlichen Sprachgebrauche des Ptolemäerrechtes beruhende Name des Geschäftszeugen bei der Freilassung P. OXY 722. 723. CALDERINI S. 159. 229. bezieht mit einem längst widerlegten Irrtum den Gnoster auf einen Freilassungsgaranten, ähnlich dem alten Kretischen Titas oder dem gemeinhellenischen Bebaioter der Freiheit. Aber schon bei Xenophon ist die Funktion des Gnoster von der Bürgerschaft geschieden (Kyrop. VI, 2, 39.). Der hellenistische Gnoster ist nur vorstellender Identitätszeuge oder cognitor für die Zahlungsfähigkeit eines Bürgen, Geschäftszeuge oder Personenstandszeuge. Vgl. für das Papyrusmaterial MITTEIS, Chrest. n. 287 A. 16.

lin. 14. Zum Agoranomenvermerk sind die ähnlichen Vermerke derselben Zeit und desselben Gaus zu vergleichen: CPR. I n. 5, 25. — n. 22, 37 — n. 23, 27. — Daß CPR. n. 11, 40 erneut zu lesen ist, scheint ebenso sicher, wie die Unrichtigkeit der Ergänzung des Agoranomenvermerks in P. Hamb. 15, wo P. MEYER, statt den Agoranomos als das übliche Subjekt des *καταμεχώριζα* oder *μεχωρίματα* zu erkennen, diesen Vermerk auf die Bibliothek bezog.

Das hellenistische Freilassungsrecht Ägyptens.

Zum ersten Male tritt im Papyrusmaterial die alte Freilassung mit Heroldsruf hier hervor. In den altgriechischen Quellen ist sie nur relationsweise erwähnt. Um so wichtiger ist diese Freiburger Urkunde, welche die Erklärung des Freilassers bei der Publizitätsfreilassung darstellt. Das hellenistische Recht in der römischen Provinz, die Rezeption des griechischen Rechtes in Ägypten wie die rechtsgeschichtliche Anknüpfung der konstantinischen Freilassung in der Kirche erhalten neue Anhaltspunkte.

Bisher kannten wir im 2. Jahrhundert p. C. in Ägypten nur die hellenistische Freilassung, wie sie neben der testamentarischen Form in den Agoranomenurkunden von Oyrhynchos¹ vorliegt, in denen der Freilasser erklärt, er lasse den Sklaven frei unter den Schutz von Himmel, Erde und Sonne, mit jener floskelhaften Wendung, welche an die alte griechische Freilassung durch Verkauf oder Weihung an den Gott erinnert. War dieser Gedanke den hellenistischen Notaren im 2. Jahrhundert p. C. in Ägypten noch bewußt?² — Oder war die Anrufung der Gottheit oder der Elemente als Schutzzeugen zur floskelhaften Wendung geworden, während die juristische Wirkung des Geschäftes ausschließlich auf der privatrechtlichen Freilassungsverfügung des Eigentümers ruhte?³ — Jedenfalls ist der wesentliche Inhalt der Urkunde in der Erklärung des Freilasserwillens zu sehen: *ἀφείκεν ἐλευθέρων ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον ὁ δεῖνα*. Dieser vor dem Gnoster, dem Geschäfts- und Personenstandszeugen gegebenen Erklärung geht ein Ermächtigungsschreiben voraus, durch welches der Agoranom die Befugnis zur Beurkundung erhält. Nicht anders als vor der Katagraphe zu dem Veräußerungsgeschäft (oben S. 27) fordert eine Behörde den Agoranomen auf: „erteile den Freibrief“, *δός ἐλευθέρωσιν* (OXY 48. 49⁴). Ebenso wie jene Urkunden enthält auch das Ermächtigungsschreiben in Freilassungssachen eine Notiz über die Zahlung der Handänderungsgebühr samt dem Lösegeldbetrage.

¹ OXY 722. 723.

² So Herausgeber Inscr. jur. gr. 2, 298 zur Inschrift von Panticapaea (Latyschew Inscr. or. sept. Pont. Euxin 2, 53 n. 54. MITTEIS, Grundz. S. 241. Über den Eid bei Zeus, Ge und Helios vgl. MEZGER, Art. Helios in PAULY-WISSOWA VIII s. v. Helios p. 59.

³ So CALDERINI, Manomissione p. 156. 419.

⁴ CALDERINI, a. a. O. faßt diese Urkunden mißverständlich als Anträge auf Bewilligung der Freiheit.

Von wem das Ermächtigungsschreiben ausging, ist noch nicht deutlich. Die Herausgeber vermuteten zuerst, daß es der Bankier sei, der das Lösegeld als eingegangen meldete. Aber daß der Eingang der bei der sakralen Freilassung immer wieder sich findenden Zahlung von 10 Drachmen (Oxy 48: 49. 50. Oxy descr. zu P. Oxy 722. Oxy Pap. IV, p. 202, lin. 19.) beurkundet wird, spricht dagegen, ebenso wie die Form der Ermächtigungsschreiben, die ganz ähnlich bei der Katagraphe wiederkehren. Daher meinte später das englische Herausgeberpaar (ad Oxy 722 lin. 19. 202), daß der Enkyklion-Pächter alle diese Ermächtigungen ausstellt. Das kann richtig sein, aber wir müssen darüber klar sein, daß die Zahlung der 10 Drachmen niemals als Enkyklion bezeichnet wird und auch technisch nicht wie ein Enkyklion aussieht. Zu beachten ist, daß das Enkyklion-Dienstgeschäft, dessen finanzielles Ergebnis dem Gefällpächter zufällt, mehrere Handänderungsgebühren umfaßte, die in der Literatur nicht immer scharf geschieden worden sind. Wir kennen heute schon das *καθήμερον τῆ τῶν ἀνδραπόδων ὄνη τέλος* P. Freiburg 8, die Fünfprozentsteuer für die römischen Freilassungen (BGU 96, 8), daneben die *ἐκστασίς καὶ δεκάτη*, die Verkehrssteuer für Grundstückverfügungen (P. Brit. Mus. 305, Teb. 351. BGU 919, dazu Herausgeber p. Teb. 350 Einl.). Von diesen prozentual nach dem Wert der Sache oder nach dem Preisbetrage berechneten Abgaben ist jedenfalls die „Zehn Drachmen-Zahlung“ bei dem sakralen Freilassungsgeschäft der hellenistischen Zeit zu scheiden. Warum wäre sonst die Abgabe nicht ebenso als Enkyklion bezeichnet? — Sie ist im allgemeinen nur als *ἀργύριον ἐπίσημον* genannt. Aber in Oxy 50 ist sie offenbar mit der Abkürzung *προσι* () bezeichnet. Man braucht nur die eigentlichen Enkyklionquittungen daneben zu legen¹, um festzustellen, daß in der Abkürzung der Name der Abgabe stecken muß². Wie allerdings der Name aufzulösen ist, das mögen die Berufenen ahnen³.

Bei den 10 Drachmen scheint es sich um eine jener festen zum Betrage des bezahlten Lösegeldes nicht im Verhältnis stehenden Gebühren zu handeln, welche nach griechischem Recht oft

¹ P. Oxy 99 (anno 55 p. C.) n. 242. (anno 77 p. C.) l. 32. n. 243 (anno 79 p. C.) l. 46. P. Text 580 descr. (anno 155).

² Die Herausgeber vermuten allerdings eine besondere Bezeichnung des Sklaven, CALDERINI (Manomissione p. 159) hält es für möglich, daß es als „Vorläufer“ bezeichnet sei.

³ *προσι* (*ομπίον*)? — nach dem Geleit des Freigelassenen in den Tempel?

bei den Freilassungsgeschäften vorkommen. Neben den 20 oder 25 Drachmen von Chäroneia (IGS. I, 3303. 3406) könnte sich auch die Zehn-Drachmen-Abgabe von Oxyrhynchos sehen lassen, die übrigens nur deswegen so geringfügig aussieht, weil das Lösegeld in Kupferdrachmen berechnet ist. Wo der Loskaufpreis in Silber genannt ist, werden 500 Drachmen gezahlt. Für wen die Zahlung von 10 Drachmen eigentlich erfolgt, ob für einen Tempel, für die Stadt oder für den Fiskus, ist ganz unsicher. Aber allerdings könnte sie zu den von dem *ἐγκυκλείων*¹ verlangten Zahlungen gehören.

Jedenfalls ist die Zehn-Drachmen-Zahlung typisch für die Freilassung „unter Himmel, Erde und Sonne“, denn nicht umsonst kann in den Ermächtigungsschreiben an den Agoranomen immer wieder betont sein, daß die Freilassung *ὕπὸ Δία Γῆν Ἥλιον* erfolge. Die emphatische Formel paßt nur dann in die trockene Geschäfts-urkunde, wenn sie gleichzeitig die technische Bezeichnung für eine Art des Freilassungsgeschäftes war.

Den Urkunden von Oxyrhynchos und der Freilassung „unter Himmel, Erde und Sonne“ gegenüber bringt unsere Freilassung von Arsinoe etwas durchaus Neuartiges. Statt mit der einfachen Erklärung, welche die Elemente als Zeugen anruft, arbeitet diese Urkunde mit dem Heroldsruf. Die Agoranomenurkunde enthält

¹ Ich finde nirgends die Feststellung, daß eine solche behördliche Organisation für das Enkyklion bestand. Und doch ist das nach dem Quellenstande sicher. In P. Lips 4 (anno 293 p. C.) heißt es nach WILCKENS Neulesung: *ἐτάξατο δὲ ἡ ἀνουμένη τῶ τε ἐγκυκλείῳ καὶ τῆ ἀγορανομίᾳ τὰ δφιλῶ[μ]εν[α]*. Neben der Agoranomie ist das Enkykleion als Gläubiger genannt. In P. Oxy 95 lin. 26 ist bei dem Sklavenkauf von den *τὰ εἰς τὸ ἐγκυκλίον τῆς αὐτῆς δούλης Διοσκοροῦτος τέλη* die Rede. Die Herausgeber akzentuieren *ἐγκύκλιον*. Aber warum die Mehrzahl der Abgaben, wenn eine in Betracht kam? — Warum ferner die komplizierte Redeweise, wenn statt dessen *τὸ ἐγκύκλιον* genügte? — Gemeint sind mehrere Abgaben, die an das Enkykleion gezahlt werden, wahrscheinlich neben der Handänderungsgebühr noch die Gebühren für den Notariatsakt (der *ἀγορανόμιον*). Endlich in P. Oxy 274 auf dem Diastroma sind Abgaben verzeichnet, welche für Hypotheken „durch das, d. h. bei dem Enkykleion“ gezahlt werden (lin. 20,29). Als Personal haben wir uns bisher nur den Pächter (*συναλλακτῆς τῆς τοῦ ἐγκυκλίου ὄνης*) vorstellen können, daneben die Trapeziten. Aber daneben gibt es nach dem Nachweise von GRENFELL-HUNT (zu Tebtynis-Papyri II, n. 350) auch liturgische Beamte: P. Brit. Mu. 305: *ἐπιτηρηταὶ ἐκστάσεως καὶ δεκάτης*. Haben sie vielleicht etwas mit den Ermächtigungsschreiben, welche der Katagraphe und den notariellen Freibriefen vorausgehen, zu tun?

hier nicht die einfache Freierklärung, die aussieht wie eine rechtsgeschäftliche Verfügung, sondern der bisherige Herr gibt seine Zustimmung zur Vornahme eines Aktes, der durch Publizität die Freilassung erzeugen soll. Die Freilasserin erklärt, daß sie die von ihr abzugebende Zustimmung zum Freiwerden schon in einem vorhergehenden Verfahren vollzogen habe vor einer leider nicht genannten Behörde, wahrscheinlich dem Agoranomeion, und dem Enkykleion, sowie endlich vermittels anderer Rechtsformalitäten. Jetzt stimme sie der nunmehr vorzunehmenden Ausrufung der Freilassung durch den Herold zu „zum Zwecke der Freilassung und Publikation“ oder, wie wir den griechischen Ausdruck übersetzen dürfen, „zum Zwecke der Publizitätsfreilassung“. Welches Verfahren dieser Einwilligung der Freilasserin zur Publikation vorausgegangen war, erfahren wir nicht. Natürlich liegt es nahe, daß der Heroldsruf auch hier eine Ausschlußwirkung gehabt haben könnte, indem er den Schlußakt eines Verfahrens darstellte, welches mit einem Aufgebot und einer Fristwirkung operierte¹. Vielleicht war ebenso wie nach dem attischen Rechtszustand, den wir bei Theophrast² finden, das Aufgebot der bevorstehenden Verfügung durch Publikation der Enkyklion-Zahlung erfolgt, damit jeder Berechtigte protestieren konnte. Aber vorerst wissen wir nichts davon, und so muß die Frage offen bleiben, ob sich die Publizitätsfreilassung mit Ausschlußwirkung von der bloßen Freierklärung in der *ἐλευθέρωσις ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον* wesentlich unterschied³. Und so bleibt auch ungewiß, ob wir eine andere Beteiligung als die bloße Urkundenerrichtung für die Agoranomen bei der Publizitätsfreilassung annehmen dürfen.

Für unser heutiges Wissen ist es jedenfalls sehr wichtig, daß gleichviel mit welcher Wirkung die Freilassung mit Heroldsruf in der Metropole des arsinoitischen Gaus unter Septimius Severus auftaucht. Der Heroldsruf bei der Freilassung kommt in den verschiedensten griechischen Rechten vor. In Athen ist es die übliche

¹ Dazu vgl. Arch. f. Pap.-Forschung 5, S. 501.

² Stob. floril.

³ Anfangs glaubte ich in der Agoranomenunterschrift am Ende der Urkunde einen Hinweis auf eine abgelaufene Frist zu erkennen. Daher war ich sicher, daß es in der Lücke lin. 6 heißen habe: *δι' ἀγορανόμων καί*. Aber mit der richtigen, den Agoranomenvermerken von Arsinoe gleichlautenden Fassung des Vermerkes entschwand der Anhalt dafür, daß der Agoranom anders als nur beurkundend mitgewirkt hätte.

Publizitätsform der Freilassung, im Theater¹, im Gerichtshof², wie durch Ausruf auf der Straße erfolgt dort die Freilassung, und Aristoteles³ läßt uns beobachten, wie die Straßenbuben den Herold umdrängen und ihm vom Munde den Namen des Schutzherrn ablesen, den sich der Freigelassene nach attischem Rechte gewählt hat. Für die Inschriften hat CALDERINI die Belege für den Freilassungsruf in Delphi, Thera, Mantinea, Calymna, Thespiai zusammengestellt⁴. Meist ist es nicht erkennbar, ob die Veröffentlichung nur den Zweck hat, den Bürgern eine schon vorher zustande gekommene Rechtswirkung zu künden⁵ oder ob die Auskündigung zu den wesentlichen Erfordernissen des rechtswirksamen Aktes gehört. Gerade das letztere scheint in unserer Urkunde der Fall zu sein. Der Unterschied, der zwischen der rechtsgeschäftlichen Freilassung der Oxyrhynchosurkunden und dem Heroldsruf als Perfektionsmoment bei der Publizitätsfreilassung besteht, tritt übrigens auch in dem Freilassungsregister von Calymna hervor. Dort wird unterschieden zwischen dem „Freilassen vor dem Beamten“ und dem „Aufgebot zur Freiheit“⁶, das in anderen Fällen stattfindet⁷.

So wenig wir im einzelnen schon über die rechtliche Verschiedenheit der Freilassungsverfügung von der Publizitätsfreilassung sehen, ist es doch wahrscheinlich, daß nicht nur die lokalen Stilverschiedenheiten der Agoranomenkanzleien von Arsinoe und Oxyrhynchos den beiden Typen der Freilassungsurkunden zugrunde liegen. Sachliche Unterschiede in der Voraussetzung und in den Wirkungen dürfen vorausgesetzt werden. Dadurch kommen wir zu einer doppelten Gestaltung der hellenistischen Freilassungsformen in Ägypten, die vielleicht auf der Rezeption der hellenistischen Freilassungsgeschäfte in der ägyptischen Praxis, wahr-

¹ Aeschines or. III, 41.

² Isaios fr. 62 = Dion. Halic. Vp. 596.

³ Arist. Rhet. 3, 8 p. 1408. Dazu schon Petit, Leges Atticae (ed. Leyd. 1746) 2, 6, 80 (n. VII).

⁴ Manomissione p. 129f.

⁵ CALDERINI a. a. O. denkt offenbar nur an eine solche Bedeutung des Heroldsrufes, wenn er die Eitelkeit des Freilassers als Motiv zu dem Heroldsrufe auffaßt.

⁶ Inscr. jur. gr. 2, 301, 1. od. 2. Jahrh. p. 5: *τοῖδε ἀνεκηρύχθησαν ἐπ' ἐλευθερίας*.

⁷ Auch sonst ist in Calymna dieser Unterschied zu beobachten: Inscr. Dittenb. Sylloge n. 864: *Νείκη Μενεκράτου ἀνεκήρυξε τὴν ἰδίαν θρεπτήν Ἡδονὴν ἀπελευθέρων*. Sonst heißt es (n. 865. 866. 867. 869.): *ἀφίσην . . . ἐλεύθερον* oder *ἠλευθέρωσαν*.

scheinlicher auf einem Akte der Ptolemäergesetzgebung beruhten. Für die Beziehungen zu Athen oder einer Athen nahestehenden Stadt des alten Seebundgebietes ist es interessant¹, daß gerade in Calymna dasselbe *ἀνακηρύττειν* auch bei der Freilassung technisch vorkommt. —

Für die römische Rechtsgeschichte werden nun auch die Nichtjuristen nicht mehr daran glauben, daß die römische Freilassung *inter amicos* auf die hellenistische Freilassung derart gewirkt habe, daß in Ägypten die Freilassung durch öffentlichen Akt, die in den griechischen Staaten überall lebte, in Ägypten verkümmerte². Hat doch bis zur *Constitutio Antoniniana* das Reichsrecht grundsätzlich die Volksrechte gerade in den Freilassungsformen geachtet³.

Daß auch in Ägypten die hellenistische Freilassungsform durch Heroldsruf noch das dritte Jahrhundert nach Chr. erlebt hat, ist für eine spätere Entwicklung des römischen Freilassungsrechtes nicht ohne Interesse. Man hat bisher die konstantinische Freilassung in der Kirche mit den altgriechischen Weihungen an den Gott oder mit dem Hierodulenvverkauf an den Gott verknüpft⁴. Hinfort wird gerade angesichts der Freiburger Urkunde eine andere Tatsache nicht außer Acht bleiben: die Gemeinde in der Kirche wird nach Art der hellenischen Volksversammlung in der Demokratie aufgefaßt⁵, und die Freilassung an der Kirche erinnert an die Ausrufung der Freilassung bei den festlichen Gelegenheiten, in denen das Volk des griechischen Gemeinwesens versammelt war⁶. Gerade dieser Gedanke, der die *manumissio* in *ecclesia* an die Heroldsrufe der griechischen Freilassungsakte anknüpft, hat nachweislich im Rechtsleben gewirkt. Die ersten Konstitutionen, welche im *Cod. Theod.* die griechische Freilassung in der Kirche bestätigen⁷, sprechen von der Gegenwart der Priester,

¹ Vgl. die Herausgeber *Dikaiomata* p. 176f.

² So wirklich CALDERINI p. 158. 162.

³ Vgl. Fr. Dosith. cap. 12. Vgl. auch Gai I, 47: die meisten Bestimmungen der *lex Aelia Sentia* finden auf Peregrine keine Anwendung.

⁴ MITTEIS, *Reichsr.* 374f. nach SPANHEIM, HEINECCIUS, GOTHOFREDUS, danach DEISMANN, *Licht vom Osten* S. 243.

⁵ DEISMANN, a. o. S. 76.

⁶ *ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ*: Freilassung von Delphi, bei COLIN, *bull. de corr. bell.* 22, 1ff. n. 83. *ἐν ἐνόμῳ ἐκκλησίᾳ* COLIN n. 87, sowie die anderen bei CALDERINI, *Manomissione* p. 252f. genannten Vorkommen.

⁷ *Cod. Theod.* 4, 7, 1. — Sozomenos *hist. eccl.* 1, 9.

und die älteren Quellen wie die erhaltenen Formeln zeigen, daß die *Manumission* in der Kirche vor der versammelten Gemeinde stattfand¹. Es war eine Rechtssitte, die dem lateinischen Westen anscheinend fremdartig war. Bei den Juristen ist heute eine kirchliche Quelle in Vergessenheit geraten, welche uns als Zeugnis für die allmähliche Einführung der kirchlichen Freilassung in dem Westen erscheinen muß. Im Jahre 401, auf der Synode von Carthago², beschlossen die Bischöfe, daß man feststellen solle, ob wirklich auch in Italien Freilassungen in der Kirche ausgerufen würden. Dann solle man es auch in Afrika tun lassen. In der griechischen Version des Beschlusses, die spätestens aus dem 6. Jahrhundert stammt³, ist es deutlich, daß diese Ausrufung in der Kirche als Publizitätsform wie der alte Heroldsruf gehandhabt wird. „*Περί τῶν ἐλευθεριῶν δηλαδή ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ κηρυκτέων*“, heißt der Betreff in der griechischen Version, und die Kommentare der Byzantiner⁴ zeigen, daß dieses *κηρύττειν* in der Kirche wirklich stattfand.

P. Freiburg 11.

Ein Antrag an den *defensor civitatis*.

Verlosungsliste 1 (Papyruskartell 1911), no. 15, 2. (Dimê).

Oxyrhynchos.

Ein 21 cm hohes, 14,5 cm breites Papyrusblatt, oben Rand 1 cm, unten 3 cm. Mit geringen Zerstörungen. Verschnörkelte, teilweise schwer lesbare Hand des 4. Jahrhunderts, vulgäre Rechtschreibung, grammatische Unkorrektheiten.

Es ist ein Antrag an den *defensor civitatis*, die zweite Urkunde der Art, etwas jünger als der aus demselben Konsulat stammende

¹ *Cod. Theod.* 4, 7, 1 arg.: non solum in conspectu ecclesiae ac religiosi populi, sondern auch durch private Freierklärung soll der Priester den Sklaven freilassen können. *Form. Senon. rec.* 9. (*Mon. Germ. Leg. Sectio V* p. 216), *Form. Imp.* 33. 34. (*Mon. Germ. Sectio V* p. 312f.)

² *Cod. Canon. eccl. Afr. c.* 64 ed. Justellus, Paris 1615, p. 180f. bibl. *Juris can. Veteris eccl. Paris 1661 tom I*, 366. MANSI III, 769sq.: De *manumissionibus in ecclesiis dicendis, si id nostri consacerdotes per Italiam facere reperiuntur, nostrae etiam fiducia erit istorum ordinem sequi.*

³ Dazu Justellus (*praefatio* der editio princeps p. 40).

⁴ Bei RHALLI und PÖTLI, *Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων*, Athen 1853, vol. III f. 470sqq.

P. Oxy 901 (Mitt. Chrest. 70). Während dort der Amtsverweser des Defensorenamtes von Oxyrhynchos den Antrag empfängt, ist hier der Nachfolger Flavius Hermias schon im Amte.

Die Antragstellerin hat schon früher einmal einen Rechtsstreit wegen des Grundstückes geführt, in dessen Besitz sie jetzt gestört ist. Damals handelte es sich um *ἀφορισμὸς καὶ παραδοσις*. Das ist kaum ein Grenzstreit mit *actio finium regundorum*, sondern ein Eigentumsprozeß über das Grundstück gewesen. Er spielte vor dem Provinzialstatthalter, dem *iudex ordinarius*, und wurde, unbekannt ob von dem Statthalter selbst oder vor einem *iudex pedaneus* auf Grund eines Gutachtens (*προσφωνῆ* lin. 10 wohl statt *προσφωνήσει*) des Pagusschreibers entschieden. Auf Grund des Prozesses hat die Beschwerdeführerin wieder den Besitz des Grundstückes erhalten und an Pächter verpachtet. Besonders hervorgehoben wird, daß sie auch wieder die Grundsteuern bezahlte. Jetzt beschwert sie sich über eine Mißhandlung ihrer Pächter durch die Dörfler von Phobōf. Daß durch das Verprügeln des Pächters eine neue Besitzstörung gegeben ist, wird nicht ausdrücklich behauptet, ist aber selbstverständlich die Meinung. Bemerkenswert ist, daß die Antragstellerin die Steuerzahlung zweimal betont (lin. 6/7, lin. 12) und daß sie mit Rücksicht auf die künftigen Steuerzahlungen die Hilfe des Defensors beansprucht.

(= *Sammelb. 5204, neu d. P. Oxy*)

- 1 Ὑπατίας Οὐβ[ι]β[ίου] Νεπιω[τίανου] καὶ Τετίου
Φαζούνου τῶν λαμπ[ροτάτων] Φ[α]ῶφι κη.
Φλανίω Ἑρμεία [σ]υνδίκῳ Ὁξυρυγίτου
παρὰ Ἀρηλίας Θαήσιος [Π]ρόitos καταγενομένης
5 ἐν κώμῃ Φοβώου ε πάγου. Γῆς μου πολλῶ χρόνῳ
ὑποκλειτομένης, ὑπὲρ ἧς ἐξ ὑπόθεν τὰ εὐσεβῆ
τελέσματα ὑπομένω, ἀνήνεγα περὶ ἀφορισμοῦ
καὶ παραδόσεως ταύτης τῇ ἐπαρχικῇ ἐξουσίᾳ καὶ
ἀκολούθως τοῖς προσταγθεῖσι παρεδόθη μοι ἀκολού-
10 θως προσφωνῆ Τιτόου γραμματέως τοῦ πάγου

l. 3 [σ]υνδίκῳ von EGER und GERHARD bestätigt. — l. 5 ε πάγου. Eine erste unrichtige Lesung widerlegte GERHARD. — l. 6 ἐξ ὑπόθεν lies οικόθεν. — l. 8 ἐπαρχικῇ lies ἐπαρχιωῆ. — l. 10. ἀκολούθως προσφωνῆ zu erwarten: ἀκολούθως τῇ προσφωνήσει.

[z]αὶ τῶν [. . .] εἰ [. . .] . . . [. . .]
ου γεωμέτρον καὶ ἐκμισθοσώμενη γεωργ[οῖ]ς
ἐπὶ τοῦ πάγου τὸ τέλει αὐτοῦ. Οἶδε ἐπεσχέθησ[αν]
ὑπὸ Παρακλῆ καὶ Πτολλᾶ καὶ Θαήσιος Γαμρόστου
15 Παρακλῆ καὶ Παγοὶ Νε[γ]νώφορος, πάντων ἀπὸ
τῆς αὐτῆς κώμης Φ[ο]βώου, καὶ ἐπειθόντες
τοῖς γεωργοῖς πληγαῖ[ς] κατέκοψαν, ὅθεν αἰτιω-
μένη τούτοις τὰ βιβλία ἐπιδίδωμι, ἀξιοῦσα
τὴν δέουσαν ἐπεξ[έλε]υσον γενέσθαι καὶ ἐπαναγ-
20 κασθῆναι τούτους ἀ[π]οσχέσθαι τῆς ἡμετέρας
γῆς πρὸς τὸ δύνασ[θαι] καμὲ τὰ δημόσια τε-
λέσματα ἀποδιδόν[α]ι.

Schnörkel

2. Hd. Ἀρηλία Θαήσιος [ἐ]πιδέδωκα. Ἀρηλίος
Θέων Θεωνος ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς μὴ ἰ-
δυνείης γραμματα.

l. 12 ἐκμισθοσώμενη lies ἐκμισθωσάμενη. — l. 13 πάγου lies πάγου. —
l. 13 τὸ τέλει lies τὰ τέλη. — οἶδε ἐποσχέθησαν mit Hilfe GERHARDS entziffert. —
l. 19 ἐπεξ[έλε]υσον las GERHARD. — ἰδυνείης (wie GERHARD feststellte) lies
εἰδυνείας.

Erläuterungen.

lin. 3. σ[υν]δίκῳ. In P. Oxy 901 heißt der Amtsverweser
διοικῶν ἐκδικίαν Ὁξυρυγίτου.

lin. 5. Φοβώου ε πάγου vgl. Oxy 973. 1041, 4. Leipzig 116.
Über die Einteilung der civitates des 4. Jahrhunderts in numerierte
pagi vgl. GELZER, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens,
Leipzig 1909, S. 57. WILCKEN, Grundzüge S. 77.

lin. 6. Die εὐσεβῆ τελέσματα sind die kaiserlichen Grundsteuern,
vgl. SEECK, Gesch. des Untergangs 2 (1909) 553. MITTEIS, Chrest.
ad n. 69.

lin. 11. Am Anfang war wohl niemand mehr als Gutachter
neben dem Gauschreiber genannt. Die Tatsachenbeschreibung
ging wohl weiter, vielleicht wurde das Setzen der Grenzsteine
erwähnt. Die Konstruktion des Satzes ist zerrüttet, das Zeitwort
für das „Zahlen“ der Steuern fehlt.

Der defensor civitatis.

Zur Frühgeschichte des Defensorenamtes.

Daß der defensor civitatis nicht erst im Jahre 364 eingeführt ist, wußten wir schon. MITTEIS¹ hatte auf Cod. 6, 1, 5 vom Jahre 319 hingewiesen, wo allerdings der defensor civitatis Interessen der Gemeinde an entlaufenen Sklaven wahrnimmt, sodaß man hier leicht vermuten konnte, daß ein städtischer curator gemeint war und nur durch Interpolation den Namen defensor erhalten hatte. Während wir aber noch eben im Ungewissen über die älteste Geschichte des Defensorenamtes waren, wirft jetzt die Freiburger Urkunde auf die Anfänge des Amtes ein neues Licht. Der Beamte heißt hier gar nicht Ekdikos, sondern Syndikos „Anwalt der Stadt Oxyrhynchos“. Für Syndikos im Sprachgebrauche der Zeit genügt ein Hinweis auf Libanios Or. LXIII (*ὑπὲρ Ὀλυμπίου*, ed. FOERSTER c. 6 Sieb. 77) oder auf den Libanios-Brief n. 878 (ed. WOLF). Die neue Urkunde zeigt, daß die Terminologie für den defensor civitatis im Jahre 336 in Oxyrhynchos noch keine feste war. Und der alte Gedanke², daß der defensor civitatis doch aus dem alten Stadtanwalte entwickelt wurde, bekommt durch diese Tatsache eine quellenmäßige Grundlage, — ja vielleicht kann unsere Urkunde eben ahnen lassen, welche Brücke von dem alten Stadtanwalte zu dem neuen Polizeibeamten führt, dem Verteidiger der plebs in der Lokalverwaltung des 4. und 5. Jahrhunderts.

Die Funktion des defensor civitatis entspricht völlig den späteren Konstitutionen. Er ist Beamter der civitas Oxyrhynchos, wie seit der diokletianischen Reform der alte Gau heißt. Er hat, nach unserm Antrag zu schließen, die Kompetenz durchzugreifen (*ἐπεξέλευσιν γενέσθαι*, lin. 19) und vielleicht schon selbst Kriminaljustiz zu üben³, jedenfalls eine polizeiliche Hilfe zu gewähren. Von dem ordentlichen Jurisdiktionsbetriebe des Statthalters wird er deutlich geschieden. Erst hatte jener als iudex ordinarius geholfen. Jetzt wird gegen die erneute Störung der defensor angegangen.

¹ Z. Sav. St. 30, 401.

² So v. BETHMANN-HOLLWEG, Gerichtsverfassung und Prozeß des sink. röm. Reiches (1834) p. 124, widerrufen im Röm. Zivilprozeß 3, 107.

³ Diese ist deutlich erst anno 392 in den Rechtsbüchern nachweisbar. Cod. Theod. 1, 29, 8.

So klar der Zusammenhang mit dem defensor plebis¹ der späten Konstitutionen ist, wird man doch nicht verkennen, daß in den beiden Urkunden, die wir heute besitzen, ein Zug völlig fehlt, der für den späteren defensor der Kaiserkonstitutionen wesentlich ist: ut plebs contra potentiorum defendatur iniurias², haben die Kaiser das Defensorenamt ausgestaltet. Diese Richtung auf den Kampf der unter der civitas stehenden Bevölkerungsteile gegen die Patrociniumsherren tritt weder in der Zeit, um die es sich handelt, noch in den beiden alten Urkunden zum defensor civitatis hervor. Die ersten Spuren des Kampfes zwischen der regelmäßigen Staatsverwaltung, die auf dem Gemeindeverbande ruht, und den Grundherren, die zunächst als Offiziere ihre Macht ausbilden, sind für Ägypten erst Jahrzehnte später zu beobachten³, und die Rede des Libanios, welche dieselben Verhältnisse kennzeichnet, ist jünger als das Jahr 388. Die Art, wie der Redner dort vor dem Kaiser die Zustände schildert, zeigt, daß es sich nicht um Verhältnisse handelt, die schon über ein halbes Jahrhundert alt waren.

In den Urkunden hat der defensor es mit ganz anderen Leuten als den potentiores zu tun: in Oxyrhynchos handelt es sich um einen Zank zwischen Nachbarn wegen eines geprügelten oder erschlagenen Schweines, und in P. Freiburg wird der defensor um Hilfe gegen ein paar Fellachen angegangen.

So sicher es ist, daß der defensor civitatis mit ähnlichen Kompetenzen wie in der Kaisergesetzgebung schon vor 364 auftritt, wird man sich die frühe Bedeutung dieses Amtes doch wesentlich anders vorstellen müssen als nach den Konstitutionen, welche ein Schutz-

¹ Ein anderer geschichtlicher Zug, der in den modernen Darstellungen eine Rolle spielt, beruht wohl nur auf einem Mißverständnis der Modernen. Man spricht vom Defensor der städtischen Plebs, als gäbe es hier den Gegensatz zwischen der Stadt und dem offenen Lande. (KARLOWA, Rgesch. 1, 896f. BONFANTE, Storia 2, 508f.) Aber wenn der defensor eine besondere Beziehung zur civitas hat, ist das nur aus dem Staats- und Verwaltungsrecht der Spätzeit zu erklären. Das ganze Reich besteht damals aus civitates, indem die Munizipalordnung damals nach der gesetzlichen Theorie das ganze Land durchsetzt und das Vorland der Stadt nur territorium der civitas ist. Vgl. PARTSCH, Longi temporis praescriptio S. 551, heute GELZER, Studien 62, WILCKEN, Grundzüge S. 77.

² Cod. Theod. 1, 29, 1.

³ Cod. Theod. 11, 24, 1. (anno 360). Dazu GELZER, Studien S. 72. Ferner P. OXY 1101 (anno 367/370), dazu LEWALD, Zeitschr. d. Sav. St. 32, 474.

amt eigener Art als Damm gegen die Anarchie der Soldatenherrschaft und gegen den beginnenden Großgrundbesitz schaffen wollten. Noch wissen wir nicht, in welcher Richtung der ältere Charakter des Defensorenamtes lag. Aber gerade unsere Urkunde deutet darauf hin, daß der defensor seine Funktionen im Zusammenhange mit der Munizipalreform der diokletianischen Verwaltung erhalten hat. Die Stadtgemeinde wurde die lokale Verwaltungseinheit des römischen Staates, unter Maximin ist die Steuererhebung in den Landbezirken auf die städtischen pagi übergegangen¹. Der Schreiber des Pagus hat als Gutachter bei dem älteren Rechtsstreite in unserem Falle gewirkt und wohl nach den Steuerlisten Aufschluß gegeben. „An den pagus“ zahlt die Antragstellerin ihre Steuern, die bald als „kaiserlich“, bald als „städtisch“ (*δημόσια*) bezeichnet werden. Mit wiederholtem Hinweis auf diese Steuerzahlungen bittet sie um die Hilfe des defensor civitatis, damit sie künftig ihrer Steuerpflicht nachkommen kann. Es ist das alte Argument, das einst gegenüber dem ptolemäischen Verwaltungsbeamten, gegenüber dem Beamten der alten Königsdomäne, dann gegenüber dem römischen Beamten der Staatsverwaltung üblich war: ich zahle der Verwaltung, du vertrittst die Steuerbehörde, dafür hilf mir auch in meinem Recht. Man glaubt herauszuhören, daß der Stadtanwalt auch den Steuerschuldnern der Stadtgemeinde helfen soll. Gab es einen Anknüpfungspunkt im römischen Verwaltungsrechte, auf Grund dessen der Stadtanwalt zunächst in den Vermögensansprüchen der Stadtangehörigen außergerichtliche Rechts-hilfe leisten konnte, um die städtischen Steueransprüche einbringlich zu machen? — Leider bieten die Quellen des 4. Jahrhunderts, die ich im ganzen Ausmaß auf diese Fragen nochmals durchprüfte, keine Antwort auf die Fragen, welche die Frühgeschichte des Defensorenamtes uns noch stellt.

¹ GELZER, Studien S. 57.